

Gemeindeabstimmung vom 9. Februar 2020

BOTSCHAFT

des Stadtrates an die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger betreffend

**FUSION DER EINWOHNERGEMEINDEN LANGENTHAL UND OBER-
STECKHOLZ**

(FUSIONSVERTRAG: ZUSTIMMUNG; FUSIONSREGLEMENT; GENEHMIGUNG)

Inhaltsübersicht

Das Wichtigste in Kürze.....	4
1. Ausgangslage	8
2. Eine Fusion – was bedeutet das?.....	9
2.1 Die Einwohnergemeinde Obersteckholz wird Teil der Stadt Langenthal..	9
2.2 Das Dorf Obersteckholz bleibt erhalten	9
2.3 Weshalb befürwortet der Stadtrat von Langenthal die Fusion?.....	10
2.4 Weshalb befürwortet der Gemeinderat von Obersteckholz die Fusion?	11
2.5 Wie geht es nach der Abstimmung weiter?.....	11
3. Fusionsvertrag	12
5. Auswirkungen der Fusion auf die kommunale Aufgabenerfüllung	19
5.1 Behördenstruktur und Verwaltung.....	19
5.2 Friedhofs- und Bestattungswesen	20
5.3 Bildung.....	20
5.4 Öffentliche Sicherheit	21
5.4.1 Ortspolizei	21
5.4.2 Zivilschutz	21
5.4.3 Feuerwehr.....	21
5.5 Soziales	21
5.6 Ver- und Entsorgung.....	21
5.6.1 Abfallentsorgung.....	21
5.6.2 Stromversorgung.....	22
5.6.3 Öffentliche Beleuchtung.....	22
5.6.4 Wasserversorgung.....	22
5.6.5 Abwasserentsorgung.....	23
5.6.6 Versorgung mit Gas und Kommunikationssignalen.....	23
5.7 Bau und Planung.....	23
5.7.1 Baurechtliche Grundordnung	23
5.7.2 Gemeindeeigene Hochbauten in Obersteckholz	24
5.8. Werkhof	24
6 Finanzielle Auswirkungen.....	24
6.1 Eigenkapital / Vermögenswerte.....	24
6.2 Finanz- und Lastenausgleich	25
6.3 Steuerhaushalt (Allgemeiner Haushalt)	26
6.4 Gebühren.....	27

6.4.1	Allgemeines	27
6.4.2	Spezialfinanzierte Gebührenbereiche.....	28
6.4.3	Sonderfall Wasserversorgung.....	29
6.5	Fusionskosten.....	29
7.	Konsequenzen bei einer Ablehnung der Vorlage.....	29
8.	Zuständigkeit.....	30
9.	Beratungen im Stadtrat	31
10.	Gemeindebeschluss.....	32

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen

Sehr geehrte Stimmbürger

Sie finden nachfolgend im grau hinterlegten Text das Wichtigste zur Vorlage für die eiligen Leserinnen und Leser. Ab Seite 8 finden Sie dazu weiterführende und detailliertere Ausführungen.

Das Wichtigste in Kürze

Ausgangslage

Worüber wird abgestimmt?

Am 9. Februar 2020 entscheiden die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinden Langenthal und Obersteckholz bei gleichzeitig stattfindenden Urnenabstimmungen über den Fusionsvertrag und das Fusionsreglement. Wird der Fusionsvertrag von den Stimmberechtigten beider Gemeinden angenommen, schliessen sich die Einwohnergemeinden Langenthal und Obersteckholz per 1. Januar 2021 zur Einwohnergemeinde Langenthal zusammen.

Es handelt sich um kommunale Abstimmungen (Gemeindeabstimmungen). Dies bedeutet, dass jede Einwohnergemeinde für sich den Entscheid fällt, ob sie der Fusion zustimmt. Sagt eine der beiden Gemeinden anlässlich der Urnenabstimmung vom 9. Februar 2020 "Nein" zum Zusammenschluss, so ist das Fusionsprojekt gescheitert – die Möglichkeit der Wiederholung der Abstimmung ist nicht vorgesehen. Mit anderen Worten kommt die Fusion der Gemeinden Langenthal und Obersteckholz nur zustande, wenn beide Gemeinden am 9. Februar 2020 einen zustimmenden Beschluss zum Fusionsvertrag fällen.

Wie erfolgt die Fusion?

Die Fusion der Einwohnergemeinden Langenthal und Obersteckholz erfolgt durch eine so genannte Absorption (Aufnahme) der Einwohnergemeinde Obersteckholz durch die Einwohnergemeinde Langenthal. Dies bedeutet, dass die Stadtverfassung der Einwohnergemeinde Langenthal – und damit auch die Organisationsstruktur der Einwohnergemeinde Langenthal – ab dem 1. Januar 2021 für das gesamte neue Gemeindegebiet gilt. Der Beschluss einer neuen Stadtverfassung ist nicht erforderlich. Ebenfalls unverändert bleibt das Wappen der Einwohnergemeinde Langenthal.

Was sind die Auswirkungen der Fusion?

Mit der vorgesehenen Fusion wird die Einwohnergemeinde Obersteckholz in die administrative Struktur der Einwohnergemeinde Langenthal eingebettet. Mit einer Grösse von rund 16'000 Einwohnerinnen und Einwohnern ist die Gemeinde Langenthal in der Lage, die Erfüllung der kommunalen Aufgaben – alleine oder im Ver-

bund mit anderen Gemeinden – nachhaltig zu gewährleisten. Die Fläche der Einwohnergemeinde Langenthal wird bei einer Fusion um 385 ha auf neu 2'111 ha wachsen.

Die Bewohnerinnen und Bewohner von Obersteckholz profitieren bei einer Fusion von einer zukunftsfähigen Struktur und Organisation der Gemeinde. Langenthal als Zentrum des Oberaargaus ist ein attraktiver Wohn- und Arbeitsort. Die gute und zweckmässig ausgebaute Infrastruktur sowie das umfassende Angebot für Bildung, Kultur und Freizeitaktivitäten bilden die Basis der Einwohnergemeinde Langenthal als Zentrumsgemeinde. Zudem verfügt die Einwohnergemeinde Langenthal über einen gesunden Finanzhaushalt.

Langenthal dagegen wird bei einer Fusion um die schöne, ländliche Ortschaft Obersteckholz ergänzt und damit um eine Facette reicher. Die Ortschaft Obersteckholz wird auch bei einer Fusion ihre "Identität als Dorf" weitgehend behalten. Insbesondere werden kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen – wie beispielsweise die 1. August-Feier – auch nach der Fusion durchgeführt. Die Stadt Langenthal kann mit einer Zustimmung zur Fusion zeigen, dass sie ihre Verantwortung als starke, sich weiter entwickelnde Zentrumsgemeinde wahrnimmt. Dazu gehört auch die Solidarität mit kleineren Gemeinden, die alleine kaum über eine Struktur verfügen, um die Herausforderungen der Zukunft sicher zu meistern. Auf den Finanzhaushalt von Langenthal hat die Aufnahme der Gemeinde Obersteckholz nur einen sehr geringen Einfluss.

Die Aufgabenerfüllung in der fusionierten Gemeinde sowie die Chancen und Risiken einer Fusion wurden in einem Machbarkeitsbericht vom 2. respektive 18. Mai 2016 dargestellt. Der Bericht dient der Information der Behörden und der Bevölkerung. Über ihn wird nicht abgestimmt. Der Machbarkeitsbericht steht auf der Homepage der Einwohnergemeinde Langenthal zum Download bereit.

Was ändert sich nicht?

Die Postadressen der Einwohnerinnen und Einwohner von Obersteckholz werden durch eine Fusion nicht geändert: Es bleiben sowohl die Strassenbezeichnungen als auch die Postleitzahl und der Wohnort Obersteckholz gleich. Auch die Telefonnummern, die Anbieter von Dienstleistungen im Bereich der Festnetz- und Mobiltelefonie, die Preise etc. bleiben bei einer Fusion unverändert. Der bisherige Gemeindegemeinde name Obersteckholz wird zudem auch nach einer Fusion als Ortschaftsbezeichnung weiterbestehen. Für die Beschriftung der Strassenschilder gemäss Strassenverkehrsrecht wird ebenfalls der Name Obersteckholz weitergelten.

Die Dorfvereine von Obersteckholz bestehen unverändert – mit gleichem Namen – weiter und werden kaum ein "Identitätsproblem" aufgrund der neuen Gemeindezugehörigkeit haben.

Wie geht es nach der Abstimmung weiter?

Stimmen die Stimmbevölkerungen der Einwohnergemeinden Langenthal und Obersteckholz dem Fusionsvertrag zu, muss der Regierungsrat des Kantons Bern den Fusionsvertrag formell genehmigen.

Die Fusion wird zum 1. Januar 2021 umgesetzt. Ab diesem Zeitpunkt umfasst die Einwohnergemeinde Langenthal zusätzlich den Ortsteil Obersteckholz mit rund 450 Einwohnerinnen und Einwohnern.

Konsequenzen bei einer Ablehnung der Vorlage

Was sind die Auswirkungen einer Ablehnung des Fusionsvertrages?

Wird der Fusionsvertrag von den Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Langenthal nicht angenommen, kommt die Fusion nicht zustande. Für die Einwohnergemeinde Langenthal hätte dies keine unmittelbaren Konsequenzen, zumal auch eine Fusion für die Einwohnerinnen und Einwohner von Langenthal kaum spürbare Auswirkungen hätte. Für sie bleibt im Alltag "alles beim Alten".

Die Einwohnergemeinde Obersteckholz, deren Politik in den letzten Jahren im Wesentlichen auf die Fusion mit der Einwohnergemeinde Langenthal ausgerichtet war, müsste bei einer Ablehnung des Fusionsvertrags nach neuen Lösungen für die nachhaltige kommunale Aufgabenerfüllung suchen. Dies wäre eine grosse Herausforderung.

Welches sind die Auswirkungen einer Ablehnung des Fusionsreglementes?

Wird der Fusionsvertrag von den Stimmberechtigten beider Einwohnergemeinden angenommen, das Fusionsreglement aber in einer oder beiden Gemeinden abgelehnt, kommt die Fusion dennoch per 1. Januar 2021 zustande. Den Stimmberechtigten würde dies falls eine angepasste Fassung des Fusionsreglements im Herbst 2020 nochmals zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Sollte auch diese Fassung abgelehnt werden, so gälten ab dem 1. Januar 2021 ausschliesslich die Erlasse der Einwohnergemeinde Langenthal. Vorbehalten bleibt die Weitergeltung der bau- und planungsrechtlichen Grundlagen und des *Reglements über den Betrieb eines Elektrizitätsnetzes und Elektrizitätsversorgung im Gebiet der Gemeinde Obersteckholz und über den Vertrag mit der onyx Energie Netze* innerhalb der bisherigen Einwohnergemeinde Obersteckholz.

Wird nur das Fusionsreglement, nicht aber der Fusionsvertrag, in beiden Gemeinden angenommen, ist das Fusionsvorhaben gescheitert. Es ist diesfalls keine erneute Abstimmung über den Fusionsvertrag vorgesehen.

Beratung im Stadtrat

Der Stadtrat befasste sich an seiner Sitzung vom 25. November 2019 mit der Vorlage. Er beantragt Ihnen mit 36 Ja-Stimmen gegen 0 Nein-Stimmen, bei 0 Enthaltungen, dem Gemeindebeschluss am Ende dieser Botschaft zuzustimmen.

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Obersteckholz war bereits beim Projekt, das zur Fusion der Einwohnergemeinde Langenthal mit der Einwohnergemeinde Untersteckholz im Jahr 2010 führte, bei ersten Vorabklärungen beteiligt. Obersteckholz war zu diesem Zeitpunkt aber (noch) nicht bereit, zusammen mit Untersteckholz in Fusionsverhandlungen einzutreten. Inzwischen änderten sich die Verhältnisse. Der Gemeinderat von Obersteckholz wurde an der Gemeindeversammlung im Dezember 2014 beauftragt, eine Machbarkeitsabklärung im Hinblick auf eine Fusion mit der Stadt Langenthal anzugehen. Langenthal nahm die entsprechende Anfrage aus Obersteckholz positiv auf.

In der Folge klärten die beiden Gemeinden die Chancen und Risiken einer Fusion intensiv ab und im Machbarkeitsbericht zu den Fusionsabklärungen der Einwohnergemeinden Obersteckholz und Langenthal nach Durchführung der öffentlichen Mitwirkung zusammengefasst. Dieser Bericht beansprucht – im Grundsatz – noch heute Geltung. Veränderungen zu den Aussagen im Machbarkeitsbericht, die sich namentlich aufgrund der zeitlichen Verzögerungen ergaben, sind in der vorliegenden Botschaft festgehalten.

Aufgrund der im Machbarkeitsbericht dargestellten Unwägbarkeiten hinsichtlich des öffentlichen Wasserversorgungsauftrages in Obersteckholz musste in diesem Punkt eine Lösung gefunden werden, was zu Verzögerungen im Projekt führte. Im März 2018 (Stadtrat Langenthal) bzw. Juni 2018 (Gemeindeversammlung Obersteckholz) stimmten die zuständigen Organe einer Fusion im Grundsatz zu. Dies erfolgte unter dem Vorbehalt, dass die Übertragung des öffentlichen Wasserversorgungsauftrages an die Gemeinde Obersteckholz vor einer Fusionsentscheidung sichergestellt ist. Dies ist mittlerweile erfolgt. An der Gemeindeversammlung im Mai 2019 bewilligte die Einwohnergemeinde Obersteckholz zudem einen Rahmenkredit für den Aufbau einer neuen Wasserversorgung in Höhe von Fr. 2'700'000. Der Zeitpunkt für die Rücknahme des öffentlichen Wasserversorgungsauftrags ist aber noch offen.

Auf Grundlage des Machbarkeitsberichtes wurden der Fusionsvertrag und das Fusionsreglement erarbeitet. Seither eingetretene Veränderungen und die im Rahmen der bisherigen Projektarbeit gewonnenen Erkenntnisse sind im Fusionsvertrag und im Fusionsreglement selbstredend berücksichtigt. Über diese beiden Dokumente müssen die Stimmberechtigten der beiden Einwohnergemeinden Beschluss fassen. Der Machbarkeitsbericht dient lediglich der Information der Behörden und der Stimmberechtigten; über ihn wird nicht abgestimmt.

2. Eine Fusion – was bedeutet das?

2.1 Die Einwohnergemeinde Obersteckholz wird Teil der Stadt Langenthal

Mit Blick auf den erheblichen Grössenunterschied der beiden Einwohnergemeinden liegt es auf der Hand, den Zusammenschluss durch eine so genannte Absorption – das heisst Aufnahme der Einwohnergemeinde Obersteckholz in die Einwohnergemeinde Langenthal – zu vollziehen. Mit dem Zusammenschluss wird die aufgenommene Einwohnergemeinde Obersteckholz aufgehoben, während die Einwohnergemeinde Langenthal, erweitert um die Einwohnerinnen und Einwohner aus Obersteckholz und das Gemeindegebiet von Obersteckholz, weiterbesteht. Die Einwohnergemeinde Langenthal tritt im Umfang der bisherigen Rechte und Pflichten die Rechtsnachfolge der Einwohnergemeinde Obersteckholz an.

Die Fusion betrifft nur die Einwohnergemeinden. Sie hat keinen Einfluss auf Bestand, Zuständigkeiten und Funktionsweise der Kirchgemeinden und der Burgergemeinden. Auch der Bestand und die Namen der Vereine sind von der Fusion nicht betroffen.

Innerhalb einer Einwohnergemeinde gelten für alle Bewohnerinnen und Bewohner grundsätzlich die gleichen Rechtsgrundlagen. Dies bedeutet namentlich, damit eine einheitliche Steueranlage besteht und die Einwohnerinnen und Einwohner von Obersteckholz bei einer Fusion von einer tieferen Steueranlage profitieren. Soweit Aufgaben in der Ortschaft Obersteckholz an Dritte übertragen wurden, sind Unterschiede bei den einschlägigen Rechtsgrundlagen aber möglich. So wird eine Fusion (wohl auch langfristig) nichts daran ändern, dass die Stromversorgung in Obersteckholz durch die onyx Energie Netze AG erfolgt und eine unterschiedliche Tarifstruktur zum Versorgungsgebiet der IB Langenthal AG besteht.

2.2 Das Dorf Obersteckholz bleibt erhalten

Für die Einwohnerinnen und Einwohner von Obersteckholz bringt eine Fusion zweifelsfrei erhebliche Neuerungen mit sich. Der Weg zur Verwaltung verändert sich deutlich und die Möglichkeit, an der Gemeindeversammlung teilnehmen zu können, fällt weg. Die politischen Strukturen haben aber nur einen kleinen Einfluss auf die Identität als Dorfbewohnerin beziehungsweise Dorfbewohner. Das Dorf- und das Vereinsleben werden sich auch nach einer Fusion weiterhin im Dorf Obersteckholz abspielen. Die Ortschaft Obersteckholz behält auch ihren Namen und ihr Wappen. Die Postadressen bleiben nach einer Fusion weiterhin "Obersteckholz".

Das ländlich-dörfliche Erscheinungsbild von Obersteckholz wird auch nach einer Fusion bewahrt. Die bestehende baurechtliche Grundordnung von Obersteckholz gilt nach einer Fusion einstweilen weiter. Im Rahmen der Ortsplanungsrevision der Einwohnergemeinde Langenthal (vorgesehen ab dem Jahr 2024) wird dem ländlichen, durch Streusiedlungen geprägten Charakter von Obersteckholz Rechnung zu tragen sein. Der Handlungsspielraum in Bezug auf die Raumplanung wird bei einer

Fusion aber etwas grösser, insbesondere im Hinblick auf die neuen, regionalen Richtpläne (kantonaler Richtplan 2030) und die anstehende Umsetzung der Kulturlandschaftsinitiative.

Es ist in diesem Zusammenhang auch festzuhalten, dass seit dem Jahr 2010 mit Untersteckholz bereits ein ländlich geprägter Ortsteil zur Einwohnergemeinde Langenthal gehört, der in seiner räumlichen und wirtschaftlichen Ausprägung Obersteckholz sehr ähnlich ist.

Personen, welche derzeit in Obersteckholz ihren Heimatort haben, werden nach einer Fusion Langenthal als Heimatort führen. Eine Änderung der Ausweisschriften ist deshalb aber nicht erforderlich. Zudem kann der bisherige Heimatort Obersteckholz in den Ausweisschriften in Klammern ergänzt werden.

2.3 Weshalb befürwortet der Stadtrat von Langenthal die Fusion?

Für die Einwohnergemeinde Langenthal geht es bei der Fusion mit Obersteckholz in erster Linie um ein regionalpolitisches Zeichen. Sie zeigt mit einem "Ja" zur Fusion, dass sie ihre Verantwortung als Zentrum des Oberaargaus wahrnimmt. Mit einem Zusammenschluss nimmt die Einwohnerzahl von Langenthal zudem um rund 450 Personen zu.

Die Einwohnergemeinde Langenthal arbeitet bereits heute in vielen Bereichen mit der Einwohnergemeinde Obersteckholz zusammen. Hervorzuheben ist insbesondere der Bereich Bildung: Einerseits besuchen Schülerinnen und Schüler aus dem Langenthaler Ortsteil Untersteckholz die Schule in Obersteckholz, andererseits gehen die Oberstufenschülerinnen und -schüler aus Obersteckholz in Langenthal zur Schule. Mit einer Fusion sind in diesem Bereich gewisse Vereinfachungen bei den Abläufen zu erwarten. Auch im Bereich Feuerwehr etablierte sich die Zusammenarbeit der beiden Gemeinden. Anlässlich der Fusion Feuerwehr Steckholz (Obersteckholz und Untersteckholz) mit der Feuerwehr Langenthal, zum 1. Januar 2010, wurde der Löschzug S gebildet. Dieser wird bei grösseren Ereignissen zur Verstärkung in Langenthal aufgeboten. Er wird aber auch zur Verstärkung vom Pikett im Einsatzgebiet Obersteckholz und Untersteckholz eingesetzt.

Synergien können mit einer Fusion auch bei der Verwaltung und den Behördenentscheidungen genutzt werden. Die zusätzlichen Steuer- und Gebühreneinnahmen der Einwohnerinnen und Einwohner aus Obersteckholz werden aber voraussichtlich nicht ausreichen, um alle zusätzlichen Aufwendungen für die Erfüllung der kommunalen Aufgaben im Ortsteil Obersteckholz zu decken. Dies hängt wesentlich mit der tieferen Pro-Kopf-Steuerkraft – diese spiegelt sich im harmonisierten Steuerertragsindex (HEI) wieder – der Gemeinde Obersteckholz im Vergleich zur Stadt Langenthal zusammen. Zudem führt die ländliche Struktur und die damit zusammenhängende, niedrigere Bevölkerungsdichte von Obersteckholz zu tendenziell

höheren Pro-Kopf-Kosten in den Infrastrukturbereichen. Die zu erwartenden, fusionsbedingten Mehrbelastungen für den allgemeinen Haushalt und die gebührenfinanzierten Spezialfinanzierungen der Einwohnergemeinde Langenthal sind aber – gemessen am Gesamthaushalt der Einwohnergemeinde Langenthal – gering. Fusionsbedingte Änderungen der Steueranlage und der Gebühren sind in der Einwohnergemeinde Langenthal nicht zu erwarten.

2.4 Weshalb befürwortet der Gemeinderat von Obersteckholz die Fusion?

Kleine Gemeinden haben – nicht nur in der Region Oberaargau – zunehmend Schwierigkeiten, die politischen Organe (Gemeinderat und Kommissionen) sowie die Kaderstellen in der Verwaltung nachhaltig zu besetzen. Aufgrund der zunehmenden Aufgabenkomplexität sind Kleinstverwaltungen schon heute stark von einzelnen Personen mit ihrer langjährigen, fachübergreifenden Erfahrung abhängig. Bei gleichzeitigem Wechsel von Personal in der Verwaltung und beim Gemeindepräsidium stossen kleine Gemeinden oft an ihre Grenzen. Dieses Problem wird sich in Zukunft eher akzentuieren, denn verschwinden.

In der Stadt Langenthal besteht für die Einwohnerinnen und Einwohner aus Obersteckholz eine gut organisierte Verwaltung mit Fachabteilungen, die in der Lage ist, die immer komplexer werdenden Gemeindeaufgaben fachgerecht zu erfüllen. Die heute in Obersteckholz gelebte Verwaltungsstruktur mit Kleinpensen und weit fachübergreifend tätigem Verwaltungspersonal stellt ein Modell dar, das den Anforderungen der Zukunft kaum gewachsen ist.

Die Bewohnerinnen und Bewohner von Obersteckholz profitieren bei einer Fusion von einer zukunftsfähigen Struktur und Organisation der Stadt Langenthal. Zudem verfügt die Einwohnergemeinde Langenthal über einen gesunden Finanzhaushalt. Die Einwohnerinnen und Einwohner von Obersteckholz werden bei einer Fusion von einer tieferen Steueranlage und tendenziell von niedrigeren Gebühren in den spezialfinanzierten Infrastrukturbereichen profitieren.

2.5 Wie geht es nach der Abstimmung weiter?

Ein Fusionsprojekt ist typischerweise in drei Phasen gegliedert: In einer ersten Phase werden die grundsätzlichen Fragestellungen aufgearbeitet und die nötigen Informationen in einem Machbarkeitsbericht bereitgestellt, damit die zuständigen Organe der beteiligten Gemeinden die Chancen und Risiken einer Fusion abschätzen können. Der Stadtrat von Langenthal und die Gemeindeversammlung von Obersteckholz stimmten im März beziehungsweise Juni 2018, in Kenntnis der Chancen und Risiken einer Fusion, dem Zusammenschluss der beiden Einwohnergemeinden im Grundsatz zu.

Auf Grundlage des Machbarkeitsberichts wurden der Fusionsvertrag und das Fusionsreglement ausgearbeitet, über die nun Beschluss gefasst wird. Stimmen die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinden Langenthal und Obersteckholz dem

Fusionsvertrag und dem Fusionsreglement zu, ist die zweite Phase des Projekts abgeschlossen. Mit der Genehmigung der Fusionsdokumente durch die zuständigen kantonalen Stellen ist zeitnah nach dem Beschluss der Stimmberechtigten zu rechnen.

Die dritte Phase umfasst die Umsetzung der Fusion nach einem zustimmenden Entscheid zum Fusionsvertrag am 9. Februar 2020. Rechtlich wird der Zusammenschluss der beiden Gemeinden auf den 1. Januar 2021 vollzogen. Bis dahin sind noch administrative Belange (z.B. Übergabe der Akten zu den hängigen Geschäften, Datenmigration, Abschlussarbeiten, Kündigung von Verträgen) zu regeln. Die Arbeiten zur dritten Projektphase (Vollzug der Fusion) sind bereits seit längerer Zeit im Gang.

3. Fusionsvertrag

Der Fusionsvertrag bildet die Grundlage für den Zusammenschluss der beiden Gemeinden und enthält die für den Vollzug der Fusion nötigen Regelungen. Im Folgenden werden die einzelnen Artikel des Fusionsvertrags kurz kommentiert:

Artikel 1

In Artikel 1 wird die Form des Zusammenschlusses – die Aufnahme der Einwohnergemeinde Obersteckholz in die Einwohnergemeinde Langenthal – geregelt. Die gewählte Form der Absorptionsfusion hat namentlich zur Folge, dass über die Stadtverfassung von Langenthal (anders als bei der Fusion mit der Einwohnergemeinde Untersteckholz im Jahr 2010, die in der Form einer so genannten Kombinationsfusion erfolgt ist) kein Beschluss gefasst werden muss.

Artikel 2

Artikel 2 bietet einen Überblick über den Inhalt des Fusionsvertrages.

Artikel 3

Die beiden Gemeinden verpflichten sich in Artikel 3, zwischen der Verabschiedung des Fusionsvertrages und dem Vollzug der Fusion keine den Interessen des Vertrages zuwiderlaufenden Handlungen vorzunehmen. Die Einwohnergemeinde Obersteckholz darf nach einer Annahme des Fusionsvertrages neue Aufgaben nur noch mit der Zustimmung der Einwohnergemeinde Langenthal übernehmen.

Artikel 4

Der Gemeindename nach dem Zusammenschluss lautet gemäss Artikel 4 des Fusionsvertrages Einwohnergemeinde Langenthal. Der Ortschaftsname Obersteckholz bleibt aber bestehen und wird namentlich bei der Beschriftung der Strassenschilder gemäss Strassenverkehrsrecht weiterhin verwendet.

Artikel 5 und 6

Die Einwohnergemeinde Langenthal umfasst nach der Fusion das Gebiet und die Bevölkerung der bisherigen Einwohnergemeinden Langenthal und Obersteckholz. Die bisherigen nicht gemeinsamen Gemeindegrenzen bilden alsdann die neue Grenze der Einwohnergemeinde Langenthal.

Artikel 7

Das Wappen der Einwohnergemeinde Langenthal bleibt nach Artikel 7 unverändert. Das Wappen der bisherigen Gemeinde Obersteckholz wird aber nicht "verschwinden", sondern in Vereinswappen und als Wappen der Ortschaft weiterbestehen. Die Funktion als Gemeindewappen der Einwohnergemeinde kommt diesem Wappen nach der Fusion aber nicht mehr zu.

Artikel 8

Artikel 8 hält fest, dass der Fusionsvertrag und das Fusionsreglement den Stimmberechtigten gleichzeitig zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Wird das Fusionsreglement von einer Gemeinde oder von beiden Gemeinden nicht angenommen, wird den Stimmberechtigten vor dem Fusionszeitpunkt ein überarbeitetes Reglement vorgelegt. Die Bestimmung enthält zudem eine Regelung für den Fall, dass zum Fusionszeitpunkt kein genehmigtes Fusionsreglement vorliegt. Diesfalls gelten gemäss Absatz 3 von Artikel 8 ab dem Fusionszeitpunkt ausschliesslich die Erlasse der Einwohnergemeinde Langenthal. Vorbehalten bleibt die Weitergeltung der bau- und planungsrechtlichen Grundlagen und des *Reglements über den Betrieb eines Elektrizitätsnetzes und Elektrizitätsversorgung im Gebiet der Gemeinde Obersteckholz und über den Vertrag mit der onyx Energie Netze* innerhalb der bisherigen Einwohnergemeinde Obersteckholz. In diesen beiden Bereichen bestehen in der Einwohnergemeinde Langenthal heute keine für Obersteckholz anwendbaren beziehungsweise "passenden" Bestimmungen.

Artikel 9 und 10

Die Artikel 9 und 10 regeln den Zeitpunkt, die Wirkung und den Vollzug des Zusammenschlusses. Die Fusion erfolgt per 1. Januar 2021. Bis dahin sorgen die Gemeinderäte der beiden Fusionsgemeinden gemeinsam für den Vollzug des Vertrages, danach ist der Gemeinderat von Langenthal zuständig. Zum Zeitpunkt der Fusion tritt die Einwohnergemeinde Langenthal umfassend in die Rechtsstellung der Einwohnergemeinde Obersteckholz ein (so genannte Universalsukzession).

Artikel 11 und 12

Die beiden Bestimmungen regeln die Auswirkungen auf andere öffentlich-rechtliche Körperschaften. Artikel 11 hält fest, dass der Bestand und die Zuständigkeiten der Kirchgemeinden und der Burgergemeinden von der Fusion nicht betroffen sind. Nach Artikel 12 tritt die Einwohnergemeinde Langenthal zum Fusionszeitpunkt im

Umfang der bisherigen Rechte und Pflichten die Rechtsnachfolge der Einwohnergemeinde Obersteckholz in bestehenden Gemeindeverbänden an. Die Bestimmung sieht im Weiteren den (späteren) Austritt aus den folgenden Gemeindeverbänden vor:

- a) Kircheinwohnergemeinde Lotzwil, Gemeindeverband mit Sitz in Lotzwil; Austritt auf den 31. Dezember 2022. Die Kircheinwohnergemeinde ist für das Friedhofs- und Bestattungswesen zuständig.
- b) Gemeindeverband Sozialdienst oberes Langetental; Austritt auf den 31. Dezember 2021. Der Gemeindeverband Sozialdienst oberes Langetental ist für die individuelle Sozialhilfe zuständig.

Artikel 13 und 14

Die Artikel 13 und 14 äussern sich zur Organisation der fusionierten Gemeinde. Artikel 13 hält fest, dass sich die Organe und die Organisation der Einwohnergemeinde Langenthal – vorbehältlich abweichender Bestimmungen im Fusionsvertrag und im Fusionsreglement – nach der Stadtverfassung von Langenthal vom 22. Juni 2009 und der gestützt darauf erlassenen Bestimmungen richten. Die Amtsdauer der Organe der Einwohnergemeinde Obersteckholz endet am 31. Dezember 2020. Von dieser Regelung ausgenommen ist einzig die Revisionsstelle der Einwohnergemeinde Obersteckholz. Diese prüft im Jahr 2021 noch die Rechnung 2020 der Einwohnergemeinde Obersteckholz, danach wird sie aufgelöst.

Den Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Obersteckholz wird für die Wahlen in den Stadtrat, in den Gemeinderat und für das Stadtpräsidium von Langenthal im Herbst 2020 (Legislatur 2021 bis 2024), das aktive und das passive Wahlrecht eingeräumt. Die Stimmberechtigten von Obersteckholz können demnach einerseits gemäss den Bestimmungen der Einwohnergemeinde Langenthal auf einer Wahlliste für einen Sitz im Stadtrat und/oder im Gemeinderat bzw. für das Stadtpräsidium von Langenthal kandidieren. Andererseits können sie Kandidierenden auf den Wahllisten gemäss den Bestimmungen der Einwohnergemeinde Langenthal ihre Stimme geben.

Sitzgarantien für die Ortschaft Obersteckholz in den Behörden von Langenthal sind nicht vorgesehen.

Artikel 15

Nach Artikel 15 Absatz 1 übernimmt die Einwohnergemeinde Langenthal die Anstellungsverhältnisse der Werkhofangestellten (insbesondere des Wegmeisters) und der Hauswarschaften (inkl. Aushilfen) der Gemeinde Obersteckholz zu den bestehenden Konditionen. Damit soll sichergestellt werden, dass nach der Fusion das Knowhow für die Betreuung der Infrastrukturen von Obersteckholz (Schulhaus, Strassen etc.) weiterhin vorhanden ist. Die Einwohnergemeinde Langenthal prüft

nach dem Vollzug der Fusion mittelfristig den Bedarf für das entsprechende Personal.

Die weiteren Anstellungsverhältnisse der Einwohnergemeinde Obersteckholz werden nicht übernommen. Die Verwaltung von Langenthal übernimmt zum Fusionszeitpunkt alle Tätigkeiten für das gesamte Gemeindegebiet.

Die Aufgaben und Zuständigkeiten der nebenamtlichen Funktionäre der Einwohnergemeinde Obersteckholz enden gemäss Artikel 15 Absatz 4 per 31. Dezember 2020. Ausgenommen sind der Ackerbaustellenleiter und die Betreuerin Aspisee. Diese führen ihre Aufgaben nach einer Fusion unter den gleichen Bedingungen (Zuständigkeiten, Entschädigung etc.) weiter. Eine allfällige Aufhebung dieser Funktionen richtet sich nach dem Recht und den Zuständigkeiten der Einwohnergemeinde Langenthal.

Artikel 16

Die Einwohnergemeinde Langenthal führt gemäss Artikel 16 die zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses hängigen Geschäfte der vertragschliessenden Gemeinden weiter.

Artikel 17 und 18

Die Artikel 17 und 18 regeln das Vorgehen zur Genehmigung der Jahresrechnungen 2020 und des Budgets 2021. Demnach erfolgt die Prüfung der Jahresrechnungen 2020 durch die jeweils zuständigen, bisherigen Rechnungsprüfungsorgane der vertragschliessenden Gemeinden. Die Genehmigung der Jahresrechnungen 2020 – auch der Jahresrechnung der Gemeinde Obersteckholz – erfolgt nach dem Zusammenschluss durch das zuständige Organ der Einwohnergemeinde Langenthal.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinden Langenthal und Obersteckholz beschliessen nach Artikel 18 vor der Fusion gemeinsam das Budget der Erfolgsrechnung, sowie die Anlage der obligatorischen und den Satz der fakultativen Gemeindesteuern für das Jahr 2021, nach den Bestimmungen der Stadtverfassung der Einwohnergemeinde Langenthal.

Artikel 19 und 20

Die Artikel 19 und 20 regeln das Zustandekommen und den Eintritt der Rechtswirkungen des Fusionsvertrages. Gemäss Artikel 19 kommt der Vertrag mit der Annahme durch die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinden Langenthal und Obersteckholz zustande. Der Vertrag bedarf der Genehmigung des Regierungsrates des Kantons Bern. Die aus dem Fusionsvertrag folgenden Rechtspflichten sind unter den Gemeinden aber bereits mit dessen Annahme durch die Stimmberechtigten verbindlich.

Artikel 21

Artikel 21 hält fest, dass die Kosten, die im Zusammenhang mit dem Vollzug des Fusionsvertrags anfallen, durch die Einwohnergemeinde Langenthal übernommen werden. Dies ergibt sich alleine schon aus dem Umstand, dass die Gemeinde Obersteckholz – mit all ihren Vermögenswerten – per 1. Januar 2021 von der Einwohnergemeinde Langenthal aufgenommen wird.

Artikel 22

Nach einer Annahme des Vertrages durch die Stimmberechtigten ist ein Rücktritt vom Vertrag gemäss Artikel 22 ausgeschlossen.

Artikel 23

Für Streitigkeiten aus dem Vertrag ist das Regierungsstatthalteramt Ob- und Nidwalden zuständig.

Artikel 24

In Artikel 24 Absatz 2 wird nochmals festgehalten, dass alle Rechtsverhältnisse der Einwohnergemeinde Obersteckholz mit Dritten sowie Eigentums- und andere absolute, subjektive Rechte der Einwohnergemeinde Obersteckholz auch dann auf die Einwohnergemeinde Langenthal übergehen, wenn sie im Fusionsvertrag nicht explizit erwähnt sind.

Die Gemeinderäte der Einwohnergemeinden Obersteckholz und Langenthal verständigen sich darüber, welche Verträge der Einwohnergemeinde Obersteckholz mit Dritten nach dem Abschluss des Fusionsvertrags durch die Einwohnergemeinde Obersteckholz bereits vor dem Vollzug der Fusion zu kündigen sind.

Artikel 25 und 26

Für die Weitergeltung der Erlasse und der baurechtlichen Grundordnung der Einwohnergemeinde Obersteckholz verweisen die Artikel 25 Absatz 2 und Artikel 26 auf das Fusionsreglement.

Die Erlasse der Einwohnergemeinde Langenthal gelten, unter Vorbehalt des Fusionsvertrages und des Fusionsreglements, unverändert weiter.

Artikel 27 bzw. Anhänge 1 bis 3

Die Anhänge enthalten eine kartografische Darstellung der neuen Gemeindegrenze (Anhang 1), das (unveränderte) Wappen der Einwohnergemeinde Langenthal (Anhang 2) und das Inventar der vom Zusammenschluss betroffenen Grundstücke der aufgenommenen Einwohnergemeinde Obersteckholz (Anhang 3).

Der Entwurf des Fusionsvertrages wurde vom Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) vorgeprüft. Die Hinweise des AGR sind in der vorgelegten Fassung des Vertrags berücksichtigt. Es bestehen keine Genehmigungsvorbehalte.

4. Fusionsreglement

Das Fusionsreglement schafft die für den Vollzug der Fusion nötigen Rechtsgrundlagen. Im Folgenden werden die einzelnen Artikel des Fusionsreglements kurz kommentiert:

Artikel 1

In Artikel 1 des Fusionsreglements wird der Zweck des Erlasses festgehalten.

Artikel 2 bis 4

Die Artikel 2, 3 und 4 regeln die Weitergeltung und Aufhebung von Erlassen.

Nach Artikel 2 finden ab dem 1. Januar 2021 die bestehenden Erlasse der Einwohnergemeinde Langenthal auf alle Einwohnerinnen und Einwohner beziehungsweise auf das gesamte Gemeindegebiet (inkl. Obersteckholz) Anwendung. Die Erlasse der Einwohnergemeinde Obersteckholz werden per 31. Dezember 2020 aufgehoben.

Eine Weitergeltung von Erlassen der Einwohnergemeinde Obersteckholz ist lediglich im Bereich der baurechtlichen Grundordnung und hinsichtlich der Übertragung der Elektrizitätsversorgung im Gebiet der Gemeinde Obersteckholz an die onyx Energie Netze AG vorgesehen. Wo Aufgaben von der Einwohnergemeinde Obersteckholz an Dritte übertragen wurden, so namentlich an die Kircheinwohnergemeinde Lotzwil (Friedhofs- und Bestattungswesen) und an den Gemeindeverband Sozialdienst oberes Langetental (individuelle Sozialhilfe), gelten bis zum Austritt aus den entsprechenden Gemeindeverbindungen für den Ortsteil Obersteckholz die Rechtsgrundlagen dieser Aufgabenträger weiter.

Artikel 5 und 6

Artikel 5 und 6 des Fusionsreglementes schaffen die erforderlichen Rechtsgrundlagen für die im Fusionsvertrag vorgesehene Teilnahme der Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Obersteckholz an den Gesamterneuerungswahlen 2020 in der Einwohnergemeinde Langenthal sowie für die Urnenabstimmung über das Budget 2021.

Das Stimmrecht der Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Obersteckholz erstreckt sich aber nicht auf die Möglichkeit, vor dem Fusionszeitpunkt Initiativen, fakultative Referenden oder Volksvorschläge in der Einwohnergemeinde Langenthal zu unterzeichnen.

Artikel 7 und 8

Das Inkrafttreten und die Geltungsdauer des Reglementes werden in den Artikel 7 und 8 geregelt. Demnach tritt das Reglement mit der Veröffentlichung der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft, sofern die Stimm-

berechtigten der Einwohnergemeinden Langenthal und Obersteckholz dem Fusionsvertrag und dem Reglement zustimmten und der Regierungsrat den Fusionsvertrag genehmigte.

Das Fusionsreglement gilt bis zum 31. Dezember 2023 und tritt anschliessend ohne weiteres ausser Kraft. Davon nicht betroffen ist die Weitergeltung der baurrechtlichen Grundordnung und des *Reglements über den Betrieb eines Elektrizitätsnetzes und Elektrizitätsversorgung im Gebiet der Gemeinde Obersteckholz und über den Vertrag mit der onyx Energie Netze*.

Artikel 9 und 10

In Zusammenhang mit der Fusion werden die beiden Sitze der "Aussengemeinden" in der Volksschulkommission der Einwohnergemeinde Langenthal aufgehoben. Die Sitzzahl der Volksschulkommission reduziert sich damit von 11 auf 9. Für die Sitze der Aussengemeinden besteht nach der Fusion keine Berechtigung mehr. Soll eine Person aus Obersteckholz in die Volksschulkommission gewählt werden, müsste dies nach einer Fusion im Rahmen der ordentlichen Wahlen durch den Stadtrat Langenthal erfolgen.

Da der Vertretungsanspruch der Aussengemeinden und die Sitzzahl der Volksschulkommission in mehreren Bestimmungen verankert sind, müssen sowohl die Artikel 12 und 16 des Reglements über das Schulwesen der Stadt Langenthal als auch Artikel 18 des Reglements über die Organisation der Stadtverwaltung geändert werden. Diese reglementarischen Anpassungen sind im Fusionsreglement enthalten.

Artikel 11

Schliesslich enthält das Fusionsreglement in Artikel 11 eine übergangsrechtliche Bestimmung, auf welche sich die beiden Gemeinden im Rahmen der Ausarbeitung des Machbarkeitsberichts einigten. Demnach sind Vereine und Gruppierungen aus der Ortschaft Obersteckholz bis zum 31. Dezember 2023 für die Benützung der Schulanlage von Obersteckholz von der (gemäss den Rechtsgrundlagen von Langenthal an sich bestehenden) Gebührenpflicht befreit. Vorbehalten bleiben die Gebühren für die Reinigung der Infrastruktur und die Haftung für Schäden. Ab dem 1. Januar 2024 gelten die Gebührenansätze der Verordnung über die Benützung von städtischen Turnhallen und Sportanlagen der Stadt Langenthal beziehungsweise der dort vorbehaltenen städtischen Gebührenvorschriften.

Der Entwurf des Fusionsreglements wurde vom Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) vorgeprüft. Die Hinweise des AGR sind in der vorgelegten Fassung des Reglements berücksichtigt. Es bestehen keine Genehmigungsvorbehalte.

5. Auswirkungen der Fusion auf die kommunale Aufgabenerfüllung

Im fünften Kapitel der vorliegenden Botschaft werden die Auswirkungen einer Fusion auf die kommunale Aufgabenerfüllung in der fusionierten Gemeinde kurz dargestellt. Dazu ist einleitend festzuhalten, dass in Zusammenhang mit einem Fusionsprojekt zwar gewisse Vorgaben an die Aufgabenerfüllung unmittelbar nach dem Vollzug des Zusammenschlusses geregelt werden können. Die politischen Organe der Einwohnergemeinde Langenthal sind aber frei, die kommunale Aufgabenerfüllung später (im gesamten Gemeindegebiet) neu zu ordnen.

Die kommunale Aufgabenerfüllung hängt zudem wesentlich von zukünftigen Entwicklungen auf übergeordneter staatlicher Ebene und anderen, nur wenig beeinflussbaren Faktoren ab. So wird insbesondere die mittel- und langfristige Aufrechterhaltung des Schulstandorts Obersteckholz von der Entwicklung der Schülerzahlen und der Vorgaben der kantonalen Erziehungsdirektion abhängen.

Die nachstehenden Ausführungen nehmen in erster Linie die Auswirkungen der Fusion auf die Aufgabenerfüllung im Ortsteil Obersteckholz in den Blick. Auf die kommunale Aufgabenerfüllung im bisherigen Gebiet der Einwohnergemeinde Langenthal wird eine Fusion kaum spürbare Auswirkungen haben.

5.1 Behördenstruktur und Verwaltung

Die Behördenstruktur der Einwohnergemeinde Langenthal (Stadtrat, Gemeinderat, Stadtpräsidium und Kommissionen) erfährt durch eine Fusion keine Änderungen. Davon ausgenommen ist einzig die Volksschulkommission: In Zusammenhang mit der Fusion werden die beiden Sitze der Aussengemeinden aufgehoben und die Mitgliederzahl auf 9 reduziert. Der Gemeinderat von Obersteckholz wird per 31. Dezember 2020 aufgelöst. Vertretungsansprüche von Obersteckholz in den Behörden von Langenthal sind nicht vorgesehen.

Einzigiger Verwaltungsstandort ist nach einer Fusion Langenthal. Die Gemeindschreiberei in Obersteckholz wird nicht weiterbetrieben. Die Verwaltungsangestellten von Langenthal übernehmen die Verwaltungsaufgaben für das gesamte neue Gemeindegebiet. Im Vergleich zur heutigen Situation in Obersteckholz verlängert sich damit der Weg zur Verwaltung. Dafür wird die Verwaltung aber eine höhere zeitliche Erreichbarkeit aufweisen.

Die Anstellungsverhältnisse der dezentralen Verwaltung von Obersteckholz (Werkhofangestellte und Hauswartsdienste) werden bei einer Fusion in die Einwohnergemeinde Langenthal übernommen und in die dortige Struktur integriert. Die Einwohnergemeinde Langenthal prüft mittelfristig den Bedarf für das entsprechende Personal. Die weiteren Anstellungsverhältnisse der Einwohnergemeinde Obersteckholz werden nicht in die Einwohnergemeinde Langenthal übernommen.

5.2 Friedhofs- und Bestattungswesen

Der Austritt aus der Kircheinwohnergemeinde Lotzwil (Gemeindeverband für das Friedhofs- und Bestattungswesen) erfolgt – unter Wahrung der reglementarischen Kündigungsbestimmungen – per 1. Januar 2023. Bis zum 31. Dezember 2022 werden Verstorbene von Obersteckholz demnach weiterhin auf dem Friedhof in Lotzwil bestattet, und es finden die Bestimmungen der Kircheinwohnergemeinde Lotzwil Anwendung.

Ab dem 1. Januar 2023 sind die zuständigen Stellen der Stadtverwaltung Langenthal für die Anordnung von Bestattungen verantwortlich, und es finden die Rechtsgrundlagen der Einwohnergemeinde Langenthal Anwendung. Bestattungen von verstorbenen Personen aus Obersteckholz erfolgen alsdann grundsätzlich auf dem Friedhof in Langenthal. Eine Bestattung auf dem Friedhof in Lotzwil ist auch nach dem 1. Januar 2023 weiterhin möglich, ist aber grundsätzlich gebührenpflichtig. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf eine Bestimmung im geltenden Bestattungs- und Friedhofreglement der Kircheinwohnergemeinde Lotzwil, wonach die Kircheinwohnergemeinde die Bestattungskosten für ehemalige Einwohnerinnen und Einwohner der Kircheinwohnergemeinde Lotzwil übernimmt, die in einem auswärtigen Alters- oder Pflegeheim (Alterssiedlung) gewohnt haben und für solche, die die Kircheinwohnergemeinde nach ihrem 65. Altersjahr verlassen haben.

Es ist vorgesehen, dass für den Unterhalt des Friedhofs Lotzwil für die Dauer der noch bestehenden Grabruhe (der Gemeinde Obersteckholz zuzurechnende Gräber) ein Pauschalbetrag von der Einwohnergemeinde Langenthal an die Kircheinwohnergemeinde Lotzwil entrichtet wird.

5.3 Bildung

Der Schulstandort Obersteckholz bleibt auch nach dem Vollzug der Fusion bestehen. Die Schule Obersteckholz wird – voraussichtlich über die bestehende Schulleitung – in die Strukturen der Einwohnergemeinde Langenthal integriert. Die Schulkommission Obersteckholz wird per 31. Dezember 2020 aufgelöst. Die Schulkultur (z.B. besondere Anlässe) der Schule Obersteckholz bleibt bei einer Fusion erhalten.

Das Angebot der Schule Obersteckholz (inklusive Basisstufe) bleibt grundsätzlich unverändert. Der Ablauf des Schuljahrs 2020/2021 (inklusive Ferien, Lager etc.) wird durch eine Fusion nicht berührt. Die Planung des Schuljahres 2021/2022 erfolgt bei einer Zustimmung zur Fusion durch die Organe der Einwohnergemeinde Langenthal.

Der IBEM-Vertrag (Zusammenarbeit besondere Massnahmen Oberaargau Ost ZBMO) wird per 31. Juli 2021 aufgelöst. Die Einwohnergemeinde Langenthal wird danach auch für die "Integration und besondere Massnahmen" zuständig sein.

Der mittel- und langfristige Bestand des Schulstandorts Obersteckholz hängt wesentlich von der Entwicklung der Schülerzahlen ab. Bei ausreichenden Schülerzahlen hat die Einwohnergemeinde Langenthal ein Interesse daran, den Standort Obersteckholz langfristig aufrecht zu erhalten.

5.4 Öffentliche Sicherheit

5.4.1 Ortspolizei

Zuständig für die ortspolizeilichen Belange ist nach einer Fusion für das gesamte Gemeindegebiet das Amt für öffentliche Sicherheit der Einwohnergemeinde Langenthal, insbesondere das Polizeiinspektorat. Das Ortspolizei-Reglement der Einwohnergemeinde Langenthal findet alsdann auf das gesamte Gemeindegebiet Anwendung.

Der Ressourcenvertrag der Einwohnergemeinde Langenthal mit der Kantonspolizei bleibt bei einer Fusion unverändert bestehen.

5.4.2 Zivilschutz

Zuständig ist auch nach einer Fusion der Zivilschutz Region Langenthal (ZRL). Es ergeben sich bei einer Fusion keine Änderungen.

5.4.3 Feuerwehr

Die Feuerwehr Steckholz und die Feuerwehr Langenthal fusionierten bereits per 1. Januar 2010. Die Fusion der Gemeinden wird zu keinen Änderungen in diesem Bereich führen.

5.5 Soziales

Der Austritt von Obersteckholz aus dem Gemeindeverband Sozialdienst oberes Langenthal erfolgt – unter Wahrung der reglementarischen Kündigungsfrist – auf den 31. Dezember 2021. Im Jahr 2021 ist für Einwohnerinnen und Einwohner aus Obersteckholz mit Anspruch auf individuelle Sozialhilfe demnach noch der Gemeindeverband Sozialdienst oberes Langenthal zuständig.

Ab dem 1. Januar 2022 ist für alle Einwohnerinnen und Einwohner von Langenthal der Sozialdienst Langenthal zuständig. Sozialbehörde ist die Sozialkommission Langenthal.

5.6 Ver- und Entsorgung

5.6.1 Abfallentsorgung

Die Stadt Langenthal betreibt nach der Fusion in Obersteckholz eine Haus-zu-Haus-Abfuhr für Kehricht, Grünabfälle und Karton. Kehricht und Grünabfälle werden mindestens in einem zweiwöchigen Rhythmus abgeführt.

Der Vertrag der Einwohnergemeinde Obersteckholz mit der Firma Gerber, Roggwil, wird per 31. Dezember 2020 gekündigt.

Der Entsorgungshof in Langenthal steht allen Einwohnerinnen und Einwohnern der fusionierten Gemeinde zur Verfügung. Der Vertrag der Einwohnergemeinde Obersteckholz mit der Gemeinde Lotzwil zur Benützung der Sammelstelle beim Werkhof Lotzwil wird auf den 31. Dezember 2020 gekündigt.

Die Schule Obersteckholz führt weiterhin zweimal jährlich eine Altpapiersammlung durch.

Tierkadaver können weiterhin (gebührenpflichtig) beim Schlachthaus Langenthal abgegeben werden.

Im Weiteren soll im Ortsteil Obersteckholz ein zentraler Standort für eine Glas- und Alu/Blech-Sammelstelle errichtet werden.

5.6.2 Stromversorgung

Nach einer Fusion bestehen mit der IB Langenthal AG und der onyx Energie Netze AG (Ortsteile Obersteckholz und Untersteckholz) weiterhin zwei Netzbetreiberinnen und damit auch zwei Versorgungsgebiete mit unterschiedlicher Gebührenstruktur. Unterschiedliche Strompreise in den Versorgungsgebieten sind unvermeidlich.

Die Konzessionsabgaben für die Benützung des öffentlichen Grundes werden aber auf 0,88 Rp./kWh vereinheitlicht (Niveau der Stadt Langenthal). Für die Einwohnerinnen und Einwohner von Obersteckholz führt dies zu einer leichten Senkung der Abgabe.

5.6.3 Öffentliche Beleuchtung

In Obersteckholz besteht derzeit nur wenig öffentliche Beleuchtung der Gemeindestrassen; entsprechend gering ist der Aufwand für den Unterhalt der öffentlichen Beleuchtung in Obersteckholz.

Es ist angedacht, die IB Langenthal AG mit dem Unterhalt der öffentlichen Beleuchtung (auch) in Obersteckholz zu betrauen.

Bei einem Ausbau der öffentlichen Beleuchtung in Obersteckholz wären Partnerschaften mit der IB Langenthal AG und der onyx Energie Netze AG zu evaluieren.

5.6.4 Wasserversorgung

Die Wasserversorgung ist in Obersteckholz derzeit ausgelagert (Gemeindeverband Wasserversorgung Rottal [WVR] und Wasserversorgungsgenossenschaft Obersteckholz [WVGO] als Vollversorger). Die Möglichkeit der Rücknahme des öffentlichen Wasserversorgungsauftrags an die Einwohnergemeinde ist vertraglich sichergestellt; der Zeitpunkt für die Übernahme ist aber noch offen. Zum Zeitpunkt der Fusion werden noch der WVR und die WVGO als Wasserversorger zuständig sein.

Obersteckholz plant ein eigenes Wasserversorgungssystem und führt bereits heute eine entsprechende Spezialfinanzierung. Aufgrund der Übertragung des Wasserversorgungsauftrags an den WVR und die WVGO bestehen derzeit aber noch keine Einnahmen. Im Mai 2019 bewilligte die Gemeindeversammlung Obersteckholz einen Rahmenkredit für den Aufbau einer neuen Wasserversorgung in Höhe von Fr. 2'700'000.00. Die Umsetzung der neuen Wasserversorgung hängt wesentlich mit dem Projekt WUROME (WUL [Gemeindeverband Wasserversorgung untere Langete] – Rottal – Melchnau) zusammen.

Nach einer Rücknahme des Wasserversorgungsauftrages wird die IB Langenthal AG die Sekundärversorgung der Einwohnerinnen und Einwohner von Obersteckholz übernehmen.

5.6.5 Abwasserentsorgung

Das Abwassernetz und die Reinigungsanlagen bleiben bei einer Fusion unverändert (ARA Murg und ZALA AG). Die Einwohnergemeinde Langenthal bleibt Mitglied im Gemeindeverband ARA Region Murg. Der Abwasserannahmevertrag zwischen der Gemeinde Obersteckholz und der Einwohnergemeinde Langenthal wird bei einer Fusion aber hinfällig.

Der Vertrag mit der Flurgenossenschaft Ober- und Untersteckholz betreffend Meteorontwässerung (Versickerung Regenabwasser) bleibt bei einer Fusion bestehen.

5.6.6 Versorgung mit Gas und Kommunikationssignalen

Bei der Versorgung mit Gas und Kommunikationssignalen sind bei einer Fusion keine Veränderungen zum Status quo zu erwarten.

Die IB Langenthal AG ist gemäss dem geltenden Leistungsauftrag nicht verpflichtet, die Ortschaft Obersteckholz mit Gas oder Kommunikationssignalen zu versorgen.

5.7 Bau und Planung

5.7.1 Baurechtliche Grundordnung

Die Zonenpläne und die Baureglements der Einwohnergemeinden Langenthal und Obersteckholz bleiben bei einer Fusion während einer Übergangszeit unverändert bestehen und gelten für das entsprechende Gebiet weiter.

Für den Ortsteil Obersteckholz wird demnach während einiger Jahre eine andere baurechtliche Grundordnung Anwendung finden.

Die Einwohnergemeinde Langenthal muss nach der Fusion bis am 31. Dezember 2023 die Vorgaben der BMBV (Begriffe und Messweisen im Bauwesen) für Obersteckholz umsetzen.

5.7.2 Gemeindeeigene Hochbauten in Obersteckholz

Die Schulhausanlage (inklusive Mehrzweckgebäude) in Obersteckholz wird bei einer Fusion unverändert weiter benutzt. Das Eigentum geht an die Einwohnergemeinde Langenthal über.

Die Gemeindeschreiberei Obersteckholz wird nach einer Fusion nicht mehr benutzt. Die zuständigen Organe der Einwohnergemeinde Langenthal prüfen nach der Fusion Umbau- und Nutzungsmöglichkeiten beziehungsweise den Verkauf der Liegenschaft.

5.8. Werkhof

Der Werkhof von Langenthal wird bei einer Fusion die Arbeiten für das gesamte neue Gemeindegebiet übernehmen. Er ist insbesondere zuständig für den baulichen und betrieblichen Unterhalt der Strassen (inklusive öffentliche Plätze), den Winterdienst und den Unterhalt der Fliessgewässer.

Die Werkhofangestellten der Gemeinde Obersteckholz (insbesondere der Wegmeister) werden bei einer Fusion in die Einwohnergemeinde Langenthal übernommen und in die Struktur des Werkhofs Langenthal integriert.

6 Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen einer Fusion wurden im Machbarkeitsbericht bereits einlässlich dargelegt. Die grundsätzlichen Ausführungen im Machbarkeitsbericht beanspruchen weiterhin Geltung. Die nachstehenden Ausführungen berücksichtigen seit der Erstellung des Machbarkeitsberichts neu verfügbare Zahlen der Finanzstatistik der Gemeinden (FINSTA).

6.1 Eigenkapital / Vermögenswerte

Bei einer Fusion werden alle Bilanzwerte der Einwohnergemeinde Obersteckholz per 1. Januar 2021 auf die Einwohnergemeinde Langenthal übertragen. Die Einwohnergemeinde Langenthal übernimmt zu diesem Zeitpunkt alle Aktiven und Passiven der Einwohnergemeinde Obersteckholz. Ein Ausgleich von Vermögensdifferenzen zwischen den beiden Gemeinden bzw. ihren Bewohnerinnen und Bewohnern ist rechtlich nicht möglich.

Beide Gemeinden verfügen über ein sehr hohes Eigenkapital, wobei Langenthal den besseren Wert aufweist.

Eigenkapital Steuerhaushalt (Bilanzüberschuss, Reserven und Neubewertungsreserven)	Langenthal (Geschäftsjahr 2017, Quelle: Finsta)	Obersteckholz (Geschäftsjahr 2017, Quelle: Finsta)
Eigenkapital pro Einwohnerin / Einwohner	Fr. 5'844.00	Fr. 3'742.00

Bei den Spezialfinanzierungen verfügt Langenthal über wesentlich grössere Kapitalreserven als Obersteckholz.

Eigenkapital Spezialfinanzierungen (Spezialfinanzierungen inkl. Werterhalte)	Langenthal (Geschäftsjahr 2017, Quelle: Finsta)	Obersteckholz (Geschäftsjahr 2017, Quelle: Finsta)
Eigenkapital pro Einwohnerin / Einwohner	Fr. 1'565.00	Fr. 646.00

Bei einer Fusion steigen das Eigenkapital (im allgemeinen Haushalt) und die Kapitalreserven bei den Spezialfinanzierungen der Einwohnergemeinde Langenthal zwar betragsmässig an, die Durchschnittswerte pro Kopf nehmen aber leicht ab. Angesichts der sehr unterschiedlichen Einwohnerzahlen der beiden Gemeinden (im Verhältnis von ca. 1:35) haben die etwas tieferen Werte der Gemeinde Obersteckholz aber nur einen sehr geringen Einfluss.

Von der Einwohnergemeinde Obersteckholz verwaltete, unselbständige Stiftungen gehen ebenfalls auf die Einwohnergemeinde Langenthal über. Die Zweckbestimmung bleibt auch für die Einwohnergemeinde Langenthal verbindlich. Änderungen sind nur im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen (Artikel 93 Gemeindeverordnung) möglich und unterliegen der Genehmigung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung (AGR).

6.2 Finanz- und Lastenausgleich

Der Disparitätenabbau, der Ausgleichszahlungen von Gemeinden mit hoher Steuerkraft an Gemeinden mit tiefer Steuerkraft vorsieht, gleicht sich mit dem "internen Finanzausgleich" unter den beiden Gemeinden aus. Fusionsbedingt sind hier deshalb keine Änderungen zu erwarten.

Die Mindestausstattung, welche heute die Gemeinde Obersteckholz erhält (Vollzug 2018: Fr. 95'177.00) wird langfristig wegfallen. Die Zuschüsse geo-topografisch und sozio-demografisch müssen neu berechnet werden, wobei anzunehmen ist, dass der geotopografische Zuschuss langfristig ebenfalls wegfallen wird.

Bei Fusionen werden wegfallende Beiträge aus Mindestausstattung, aus geo-topografischen und sozio-demografischen Zuschüssen während zehn Jahren (fünf Jahre voll, anschliessend abnehmend) weiterhin ausgerichtet.

Langfristig ist vor diesem Hintergrund von Mindereinnahmen bei den Erträgen aus dem Finanzausgleich auszugehen, wobei die im Machbarkeitsbericht ausgewiesene, jährliche Reduktion (ab dem Jahr 2031) von Fr. 175'000.00 – angesichts der seit dem Jahr 2015 eingetretenen Einwicklung im Finanzhaushalt der Gemeinde Obersteckholz – tendenziell unterschritten werden dürfte. Da sich die Entwicklungen bis zum Jahr 2031 nur mit grossen Unsicherheiten voraussagen lassen, lässt sich der Reduktionsbetrag nicht exakt berechnen).

Für die mittel- und langfristige Tendenz bei den Erträgen der Einwohnergemeinde Langenthal aus dem Finanzausgleich sind die Entwicklungen in der Einwohnergemeinde Langenthal wesentlich entscheidender als die zur Diskussion stehende Fusion mit der Einwohnergemeinde Obersteckholz.

Bei den Lastenverteilsystemen sind allein durch die Fusion keine Änderungen zu erwarten.

6.3 Steuerhaushalt (Allgemeiner Haushalt)

Die Steueranlage der Einwohnergemeinde Langenthal ist mit 1.38 Einheiten wesentlich tiefer als die Steueranlage der Einwohnergemeinde Obersteckholz (1.84). Die Anlagen der Liegenschaftssteuern sind identisch.

Steueranlage	Langenthal (Geschäftsjahr 2019)	Obersteckholz (Geschäftsjahr 2019)
Gemeindesteuer	1.38 Einheiten	1.84 Einheiten
Liegenschaftsteuer	1.00 Promille des amtlichen Wertes	1.00 Promille des amtlichen Wertes

Der harmonisierte Ertragsindex (HEI), welcher die Steuerkraft der Gemeinde wiedergibt, unterscheidet sich wie folgt:

	Langenthal (Finanzausgleich 2018)	Obersteckholz (Finanzausgleich 2018)
Harmonisierte Ertragsindex (HEI)		
Vor Vollzug Finanzausgleich	89.71	63.73
Nach Vollzug Finanzausgleich	93.52	86.00

Bei einer Fusion erhöhen sich einerseits die Einnahmen der Einwohnergemeinde Langenthal um die zusätzlichen Erträge (Fiskalertrag, Regalien, Transferertrag etc.)

von Obersteckholz. Andererseits steigt der Aufwand der Einwohnergemeinde Langenthal an, da die kommunalen Aufgaben alsdann auch in der Ortschaft Obersteckholz erfüllt werden müssen. Zudem steigt der Transferaufwand der Einwohnergemeinde Langenthal, da die kantonalen Lastenausgleichssysteme auf den Einwohnerzahlen basieren. Die Einwohnerzahl von Langenthal nimmt – wie dargelegt – bei einer Fusion um ca. 450 Personen zu.

Wie sich die zusätzlichen Einnahmen und die zusätzlichen Ausgaben bei einer Fusion genau zueinander verhalten, ist aufgrund der fortwährenden Dynamik bei den Erträgen (namentlich bei den Fiskalerträgen) und den Ausgaben (die jährlich durch das Budget gesteuert werden) nur mit Unsicherheiten prognostizierbar und hängt wesentlich von den finanzpolitischen Entscheidungen der fusionierten Gemeinde (namentlich vom Stadtrat der Einwohnergemeinde Langenthal) ab. Im Machbarkeitsbericht wird von einer langfristigen Mehrbelastung des allgemeinen Haushalts der fusionierten Gemeinde von netto rund Fr. 267'000.00 pro Jahr ausgegangen. Diese Zahl basiert auf einer Kumulation der bisherigen Aufwendungen der beiden Gemeinden unter Berücksichtigung eines Synergiepotentials beim Personal- und Sachaufwand von Fr. 182'500.00 pro Jahr und (aufgrund der tieferen Steueranlage) wegfallenden Steuererträgen im Umfang von Fr. 275'000.00 pro Jahr sowie der unter Kapitel 6.2 hiervor dargelegten Mindereinnahmen beim Finanzausgleich. Der Betrag von Fr. 267'000.00 ist in Relation zum Gesamtsteuerertrag der Stadt Langenthal von rund Fr. 39 Mio. zu setzen.

Da fusionsbedingt wegfallende Beiträge aus Mindestausstattung, aus geo-topografischen und sozio-demografischen Zuschüssen in den ersten fünf Jahren nach einer Fusion noch vollständig ausgerichtet werden und der Kantonsbeitrag an die Fusion (Kapitel 6.5 hiernach) nach einem Zusammenschluss direkt erfolgswirksam wird, ist unmittelbar nach dem Vollzug des Zusammenschlusses nicht mit einer fusionsbedingten Mehrbelastung des Steuerhaushalts zu rechnen. Vielmehr dürfte eine Fusion im Budget 2021 zu einer (geringen) Entlastung des Steuerhaushalts führen.

Da nach der Fusion die Aufwendungen und die Erträge in der Rechnung der Einwohnergemeinde Langenthal nicht nach Ortschaften verbucht werden, wird es nach kurzer Zeit nicht mehr möglich sein, die tatsächlichen Auswirkungen der Fusion mit Genauigkeit festzustellen. Entwicklungen in der Stadt Langenthal im allgemeinen Haushalt sind weit entscheidender als die Fusion mit der Einwohnergemeinde Obersteckholz.

6.4 Gebühren

6.4.1 Allgemeines

Die allgemeinen Verwaltungsgebühren (für Leistungen der Verwaltung) und die Gebühren für die spezialfinanzierten Bereiche Abwasser und Abfall werden unmittelbar zum Fusionszeitpunkt – also per 1. Januar 2021 – vereinheitlicht. Es gelten

nach der Fusion (auch) für die Einwohnerinnen und Einwohner von Obersteckholz die Tarife der Einwohnergemeinde Langenthal.

Eine Vereinheitlichung der Gebühren führt für die Einwohnerinnen und Einwohner von Obersteckholz tendenziell zu einer Minderbelastung (siehe dazu die Berechnungsbeispiele im Machbarkeitsbericht, S. 45). Individuelle Aussagen sind aufgrund der derzeit unterschiedlichen Bemessungsmethoden (z.B. Verhältnis der Grundgebühr zur Sackgebühr im Bereich Abfall) nicht möglich. Festgestellt werden kann aber, dass die bestehende Gebührenstruktur in der Einwohnergemeinde Langenthal mehr Lenkungsfunction aufweist (namentlich deutliche tiefere Grund- aber höhere Verbrauchsgebühren beim Abfall) als die bestehende Gebührenstruktur in der Gemeinde Obersteckholz. Allfällige individuelle Mehrbelastungen bei hohem Verbrauch wären demnach politisch gewollt.

Auf die Stromtarife hat eine Fusion keinen Einfluss. Da in den Ortschaften Untersteckholz und Obersteckholz mit der onyx Energie Netze AG eine andere Grundversorgerin tätig ist als im übrigen Gebiet der Gemeinde Langenthal (IB Langenthal AG), haben diese beiden Ortschaften auch andere Stromtarife. Eine Vereinheitlichung ist rechtlich nicht möglich.

6.4.2 Spezialfinanzierte Gebührenbereiche

Wie bereits ausgeführt, werden mit einer Fusion die Gebühren für die Abfall- und die Abwasserentsorgung vereinheitlicht. Es gelten ab dem 1. Januar 2021 die Tarife der Einwohnergemeinde Langenthal, was bei den Einwohnerinnen und Einwohnern von Obersteckholz tendenziell zu Gebührenreduktionen führt.

Die Abfallentsorgung und die Abwasserentsorgung werden als so genannte Spezialfinanzierungen (geschlossene Kassen) geführt. Die Mehraufwendungen in diesen Bereichen für die Ortschaft Obersteckholz werden den Spezialfinanzierungen Abfall und Abwasser der Einwohnergemeinde Langenthal belastet, die Gebühreneinnahmen den entsprechenden Spezialfinanzierungen gutgeschrieben. Da die Aufwendungen und die Erträge in den Spezialfinanzierungen nicht nach Ortschaften verbucht werden, wird es nach einer Fusion – jedenfalls mittelfristig – nicht mehr möglich sein, die tatsächlichen Auswirkungen der Fusion auf die Spezialfinanzierungen zu beziffern.

Gemäss den Berechnungen im Machbarkeitsbericht wird eine Fusion die Spezialfinanzierung Abfall der Einwohnergemeinde Langenthal netto geringfügig mehrbelasten.

Die Abwasserrechnung der Einwohnergemeinde Langenthal wird bei einer Fusion, wiederum gemäss den Berechnungen im Machbarkeitsbericht, um netto rund Fr. 50'000.00/Jahr zusätzlich belastet.

Trotz fusionsbedingten Mehrbelastungen der spezialfinanzierten Gebühren-bereiche ist – aufgrund der bedeutenden Grössenunterschiede der Gemeinden – nicht mit Gebührenerhöhungen aufgrund des Zusammenschlusses in der Einwohnergemeinde Langenthal zu rechnen.

6.4.3 Sonderfall Wasserversorgung

In Zusammenhang mit der Rückübertragung des öffentlichen Wasserversorgungsauftrags in Obersteckholz an die Einwohnergemeinde stehen erhebliche Investitionen an. Die Gemeindeversammlung von Obersteckholz bewilligte im Mai 2019 einen Rahmenkredit für den Aufbau einer neuen Wasserversorgung in Höhe von Fr. 2'700'000.00. Gebühreneinnahmen bestehen in Obersteckholz derzeit aber noch nicht.

Die erheblichen Investitionen werden vermutlich über die Spartenrechnung Wasser finanziert. In der Einwohnergemeinde Langenthal wurde der Wasserversorgungsauftrag an die IB Langenthal AG übertragen. Aufgrund der langen Abschreibungsdauer ist der Einfluss der anstehenden Investitionen auf die Wassergebühren gering.

Zum Zeitpunkt der Fusion werden noch der WVR und die WVGO als Wasserversorger für die Ortschaft Obersteckholz zuständig sein.

Vor dem dargestellten Hintergrund sind zu den Gebühren für die Wasserversorgung derzeit keine verbindlichen Aussagen möglich. Solange der öffentliche Wasserversorgungsauftrag nicht bei der Gemeinde liegt, sind unterschiedliche Gebühren in der Ortschaft Obersteckholz denkbar. Ziel ist es aber, eine einheitliche Gebührenstruktur im Bereich der Wasserversorgung zu erreichen.

6.5 Fusionskosten

In Zusammenhang mit der Umsetzung der Fusion werden zusätzliche Kosten anfallen (z.B. für den Austritt aus der Kircheinwohnergemeinde Lotzwil, für die Datenmigration, die Geschäftsübernahme etc.).

Der Kanton Bern unterstützt fusionierende Gemeinden mit einem Beitrag. Dieser berechnet sich nach den Bestimmungen des Gemeindefusionsgesetzes und beträgt im Falle einer Fusion der Gemeinden Langenthal und Obersteckholz einmalig ungefähr Fr. 580'000.00. Die Transaktionskosten in Zusammenhang mit der Fusion sind mit diesem Betrag gedeckt.

7. Konsequenzen bei einer Ablehnung der Vorlage

Wie dargestellt wurde, besteht die Vorlage an die Stimmberechtigten aus zwei Elementen: dem Fusionsvertrag und dem Fusionsreglement. Entscheidend für das Zustandekommen der Fusion ist die Annahme des Fusionsvertrags. Wird der Fusionsvertrag von den Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Langenthal oder der

Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Obersteckholz nicht angenommen, kommt die Fusion nicht zustande.

Für die Einwohnergemeinde Langenthal sowie deren Einwohnerinnen und Einwohner hätte das Scheitern des Fusionsprojekts keine unmittelbaren Auswirkungen auf die kommunale Aufgabenerfüllung. Für sie würde im Alltag "alles beim Alten" bleiben. Auch in finanzieller Hinsicht wäre die Einwohnergemeinde Langenthal dadurch nicht schlechter gestellt.

Die Einwohnergemeinde Obersteckholz, deren Politik in den letzten Jahren im Wesentlichen auf die Fusion mit der Einwohnergemeinde Langenthal ausgerichtet war, müsste bei einer Ablehnung des Fusionsvertrags nach neuen Lösungen für die nachhaltige kommunale Aufgabenerfüllung suchen. Dies wäre eine grosse Herausforderung.

Im Vergleich zum Fusionsvertrag weniger bedeutend ist das Fusionsreglement, über das die Stimmberechtigten ebenfalls zu befinden haben. Wird der Fusionsvertrag von den Stimmberechtigten beider Einwohnergemeinden angenommen, das Fusionsreglement aber in einer oder beiden Gemeinden abgelehnt, kommt die Fusion dennoch per 1. Januar 2021 zustande. Den Stimmberechtigten würde diesfalls eine angepasste Fassung des Fusionsreglements im Herbst 2020 nochmals zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Sollte auch diese Fassung abgelehnt werden, so gälten ab dem 1. Januar 2021 ausschliesslich die Erlasse der Einwohnergemeinde Langenthal. Vorbehalten bleibt nach Artikel 8 des Fusionsvertrags die Weitergeltung der bau- und planungsrechtlichen Grundlagen und des *Reglements über den Betrieb eines Elektrizitätsnetzes und Elektrizitätsversorgung im Gebiet der Gemeinde Obersteckholz und über den Vertrag mit der onyx Energie Netze* innerhalb der bisherigen Einwohnergemeinde Obersteckholz.

8. Zuständigkeit

Gestützt auf Artikel 4e Absatz 2 und Artikel 23 Absatz 1 Buchstaben e des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.11) sowie auf Artikel 2 Absatz 3 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV; BSG 170.111) und Art. 36 Ziff. 1 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 sind die Stimmberechtigten zur Beschlussfassung über den **Fusionsvertrag** zuständig.

Das Fusionsreglement enthält Bestimmungen, mit denen die Wahl- und Stimmberechtigung für die Gesamterneuerungswahlen 2020 und den Beschluss über das Budget 2021 geregelt werden. Das Fusionsreglement enthält demnach Bestimmungen, über welche gemäss Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe c GG und Artikel 34 Absatz 1 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 die Stimmberechtigten zu befinden haben. Die Stimmberechtigten sind demnach zur Beschlussfassung über das **Fusionsreglement** zuständig.

9. Beratungen im Stadtrat

Der Stadtrat befasste sich an seiner Sitzung vom 25. November 2019 mit der Vorlage. Im Rahmen der Beratungen wurde eine redaktionelle Präzisierung beschlossen, mit dem Ziel klarzustellen, dass den Stimmberechtigten der Gemeinde Obersteckholz für die Wahl in das Stadtpräsidium das aktive und passive Wahlrecht zusteht. Die dafür erforderlichen Anpassungen des Fusionsvertrages (in Art. 14) und des Fusionsreglementes (in Art. 1 und 5) sind in Anhang 1 respektive 2 dieser Botschaft enthalten. In der Schlussabstimmung stimmte der Stadtrat dem Gemeindebeschluss am Ende dieser Botschaft im Sinne eines Antrages an die Stimmberechtigten mit 36 Ja-Stimmen gegen 0 Nein-Stimmen, bei 0 Enthaltungen zu.

10. Gemeindebeschluss

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

Gemeindebeschluss

Die Einwohnergemeinde Langenthal, gestützt auf Artikel 4e Absatz 1 und Artikel 23 Absatz 1 Buchstaben e des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 sowie Artikel 36 Ziff. 1 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 und nach Kenntnisnahme der Botschaft des Stadtrates vom 25. November 2019,

beschliesst:

1. Dem Fusionsvertrag zwischen der Einwohnergemeinde Langenthal und der Einwohnergemeinde Obersteckholz vom 23. Oktober 2019, mit den Änderungen gemäss Stadtratssitzung vom 25. November 2019, gemäss Anhang 1 der Botschaft wird zugestimmt.
2. Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

Die Einwohnergemeinde Langenthal, gestützt auf Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe c des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 und Artikel 34 Absatz 1 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 und nach Kenntnisnahme der Botschaft des Stadtrates vom 25. November 2019,

beschliesst:

1. Das Reglement über die Fusion der Einwohnergemeinden Langenthal und Obersteckholz vom 23. Oktober 2019, mit den Änderungen gemäss Stadtratssitzung vom 25. November 2019, gemäss Anhang 2 der Botschaft wird genehmigt.
2. Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

Langenthal, 25. November 2019

IM NAMEN DES STADTRATES

Der Präsident:
Patrick Freudiger

Die Sekretärin:
Simone Burkhard Schneider

Anhang:

- Anhang 1 der Botschaft: Fusionsvertrag vom 23. Oktober 2019, mit Änderungen gemäss Stadtratssitzung vom 25. November 2019
- Anhang 2 der Botschaft: Reglement über die Fusion der Einwohnergemeinden Langenthal und Obersteckholz vom 23. Oktober 2019, mit Änderungen gemäss Stadtratssitzung vom 25. November 2019

Hinweis: Die Grundlageakten zu dieser Vorlage können Sie während den Bürozeiten (Montag bis Freitag 08.00 Uhr – 12.00 Uhr und 14.00 Uhr – 17.00 Uhr) im Verwaltungszentrum an der Jurastrasse 22, im Sekretariat des Stadtrates, gerne einsehen.

Zudem können Sie diese Botschaft als PDF-Datei unter www.langenthal.ch herunterladen.

Selbstverständlich stehen wir Ihnen auch für Fragen zur Verfügung (Tel. 062 916 22 24).

Fusionsvertrag

zwischen der

**Einwohnergemeinde
Langenthal**

und der

**Einwohnergemeinde
Obersteckholz**



Die Einwohnergemeinden Langenthal und Obersteckholz schliessen gestützt auf

- Artikel 4c Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 4e des Gemeindegesetzes vom 16.3.1998 (GG; BSG 170.11) und in Anwendung von Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe e GG in Verbindung mit Artikel 2 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV; BSG 170.111) und
- die Beschlüsse der Stimmberechtigten der Einwohnergemeinden Langenthal und Obersteckholz vom 9. Februar 2020

den folgenden Fusionsvertrag ab:

1. Allgemeines

Zweck	<p>Art. 1 ¹ Die Einwohnergemeinden Langenthal und Obersteckholz vereinbaren, dass sie sich zur Einwohnergemeinde Langenthal zusammenschliessen.</p> <p>² Die Einwohnergemeinde Obersteckholz wird von der Einwohnergemeinde Langenthal nach Art. 4c Abs. 1 Bst. a GG aufgenommen.</p>
Inhalt des Vertrags	<p>Art. 2 Dieser Vertrag regelt die Modalitäten und den Vollzug des Zusammenschlusses. Es werden namentlich geregelt:</p> <ol style="list-style-type: none">a) der Name und das Wappen der Einwohnergemeinde Langenthal,b) der Verlauf der neuen Gemeindegrenzen,c) die Fristen, der Ablauf und der Vollzug des Zusammenschlusses der Einwohnergemeinden Langenthal und Obersteckholz,d) die Auswirkungen auf andere öffentlich-rechtliche Körperschaften, die vom Zusammenschluss der vertragschliessenden Gemeinden indirekt betroffen sind,e) die Grundzüge der Organisation der Einwohnergemeinde Langenthal nach dem Zusammenschluss,f) die Organe der Einwohnergemeinde Langenthal und die Behandlung des Personals der Einwohnergemeinde Obersteckholz,g) die Zuständigkeit für die Fortführung der hängigen Geschäfte der vertragschliessenden Gemeinden,h) die Zuständigkeit für die Genehmigung der letzten Jahresrechnungen der vertragschliessenden Gemeinden.
Treuepflicht	<p>Art. 3 ¹ Die vertragschliessenden Gemeinden verpflichten sich, keine diesem Vertrag zuwiderlaufenden Handlungen vorzunehmen.</p> <p>² Die Übernahme von neuen Aufgaben durch die Einwohnergemeinde Obersteckholz sowie der Beschluss über Ausgaben, inkl. nach Art. 100 Abs. 2 GV</p>

gleichgestellter Geschäfte, wie namentlich der Verkauf von Immobilien, die in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten von Obersteckholz fallen, bedürfen der Zustimmung des Gemeinderates Langenthal.

2. Namen, Wappen und Gebiet der fusionierten Gemeinde sowie Verlauf der neuen Grenzen

Gemeindenamen	<p>Art. 4¹ Der Gemeindename nach dem Zusammenschluss lautet Einwohnergemeinde Langenthal (gemäss Art. 1 der Stadtverfassung von Langenthal vom 22. Juni 2009; 1.1 R).</p> <p>² Die Ortschaften tragen die bisherigen Namen Langenthal, Untersteckholz und Obersteckholz.</p> <p>³ Für die Beschriftung der Strassenschilder gemäss Strassenverkehrsrecht gelten die bisher verwendeten Namen. Der Einwohnergemeinde Langenthal steht es nach dem Vollzug der Fusion frei, auf den Ortschaftstafeln den ergänzenden Hinweis „Gde. Langenthal“ anzubringen.</p>
Gebiet	<p>Art. 5 Die Einwohnergemeinde Langenthal umfasst das Gebiet und die Bevölkerung der bisherigen Einwohnergemeinden Langenthal und Obersteckholz.</p>
Grenzen	<p>Art. 6¹ Die bisherigen nicht gemeinsamen Grenzen bilden die neuen Grenzen der Einwohnergemeinde Langenthal.</p> <p>² Der Grenzverlauf ist im Anhang 1 kartografisch dargestellt.</p>
Wappen	<p>Art. 7 Das Wappen der Einwohnergemeinde Langenthal ist das Wappen der bisherigen Einwohnergemeinde Langenthal (Anhang 2).</p>

3. Termine, Zustandekommen und Vollzug

Abstimmungstermin und Zustandekommen	<p>Art. 8¹ Der vorliegende Fusionsvertrag und das Fusionsreglement werden den Stimmberechtigten der vertragschliessenden Gemeinden zusammen zur Abstimmung unterbreitet.</p> <p>² Wird das Fusionsreglement von einer Gemeinde oder von beiden Gemeinden nicht angenommen, unterbreiten die Gemeinderäte der vertragschliessenden Gemeinden den Stimmberechtigten vor dem Fusionszeitpunkt ein überarbeitetes Reglement.</p> <p>³ Liegt zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses kein genehmigtes Fusionsreglement vor, gelten ab dem Fusionszeitpunkt ausschliesslich die Erlasse</p>
--------------------------------------	---

der Einwohnergemeinde Langenthal. Vorbehalten bleibt die Weitergeltung der bau- und planungsrechtlichen Grundlagen und des Reglements über den Betrieb eines Elektrizitätsnetzes und Elektrizitätsversorgung im Gebiet der Gemeinde Obersteckholz und über den Vertrag mit der onyx Energie Netze innerhalb der bisherigen Einwohnergemeinde Obersteckholz.

Zeitpunkt und Wirkung des Zusammenschlusses

Art. 9¹ Der Zusammenschluss der Einwohnergemeinden Langenthal und Obersteckholz erfolgt auf den 1. Januar 2021. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch das zuständige Organ des Kantons Bern.

² Auf den Zeitpunkt des Zusammenschlusses tritt die Einwohnergemeinde Langenthal die Rechtsnachfolge der Einwohnergemeinde Obersteckholz an (Gesamtnachfolge).

³ Ab dem rechtskräftigen Zusammenschluss haftet die Einwohnergemeinde Langenthal gegenüber Dritten für die von den vertragschliessenden Einwohnergemeinden eingegangenen Verpflichtungen.

Vollzug

Art. 10¹ Die Gemeinderäte der vertragschliessenden Gemeinden sorgen in der Zeit bis zum 31. Dezember 2020 für den Vollzug des vorliegenden Vertrages.

² Sie sind insbesondere für die Einhaltung der vereinbarten Fristen verantwortlich und sorgen für die sachgerechte Information der Öffentlichkeit.

³ Nach dem 1. Januar 2021 obliegt diese Aufgabe dem Gemeinderat der Einwohnergemeinde Langenthal.

4. Auswirkungen auf andere öffentlich-rechtliche Körperschaften

Kirchgemeinden/
Bürgergemeinden

Art. 11 Der Bestand und die Zuständigkeiten der Kirchgemeinden und der Bürgergemeinden sind vom vorliegenden Fusionsvertrag nicht betroffen.

Gemeindeverbände

Art. 12¹ Die Einwohnergemeinde Langenthal tritt im Umfang der bisherigen Rechte und Pflichten die Rechtsnachfolge der Einwohnergemeinde Obersteckholz in bestehenden Gemeindeverbänden an. Dies betrifft namentlich:

- a) Gemeindeverband Alterszentrum Lotzwil, mit Sitz in Lotzwil
- b) Kircheinwohnergemeinde Lotzwil, Gemeindeverband mit Sitz in Lotzwil
- c) Gemeindeverband Sozialdienst oberes Langenthal

² Die Einwohnergemeinde Obersteckholz verpflichtet sich, für die Gemeindeversammlung im ersten Halbjahr 2020 den Austritt aus den folgenden Gemeindeverbänden zu traktandieren:

- a) Kircheinwohnergemeinde Lotzwil, Gemeindeverband mit Sitz in Lotzwil; Austritt auf den 31. Dezember 2022
- b) Gemeindeverband Sozialdienst oberes Langetental; Austritt auf den 31. Dezember 2021

³Die Mitgliedschaft in den Gemeindeverbänden, denen sowohl die Einwohnergemeinde Obersteckholz als auch die bisherige Einwohnergemeinde Langenthal angehören, sowie die mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte und Pflichten, ergeben sich aus den jeweiligen Organisationsreglementen dieser Gemeindeverbände. Dies betrifft namentlich:

- a) Gemeindeverband Wasserversorgung Rottal
- b) Gemeindeverband ARA Region Murg, mit Sitz in Wynau BE

5. Organisation der Einwohnergemeinde Langenthal nach dem Zusammenschluss

- Organisation **Art. 13** ¹Die Organe und die Organisation der Einwohnergemeinde Langenthal richten sich nach der Stadtverfassung von Langenthal vom 22. Juni 2009 (1.1 R) und den gestützt darauf erlassenen Bestimmungen der bisherigen Einwohnergemeinde Langenthal.
- ² Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen des vorliegenden Fusionsvertrags und des Fusionsreglements.

6. Organe und Personal

- Organe **Art. 14** ¹Die Amtsdauer der Organe der Einwohnergemeinde Obersteckholz endet, unter Vorbehalt von Art. 17 Abs. 3 hiernach, zum Zeitpunkt der Fusion (31. Dezember 2020).
- ²Die Amtsdauer und die Zuständigkeiten der Organe der Einwohnergemeinde Langenthal werden durch die Fusion nicht berührt.
- ³ Den Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Obersteckholz wird für die Wahlen in den Stadtrat, in den Gemeinderat und in das Stadtpräsidium von Langenthal, im Herbst 2020 (Legislatur 2021 bis 2024), das aktive und das passive Wahlrecht eingeräumt. Die Stimmberechtigten von Obersteckholz können demnach einerseits gemäss den Bestimmungen der Einwohnergemeinde Langenthal auf einer Wahlliste für einen Sitz im Stadtrat und/oder im Gemeinderat bzw. für das Stadtpräsidium von Langenthal kandidieren. Andererseits können sie Kandidierenden auf den Wahllisten gemäss den Bestimmungen der Einwohnergemeinde Langenthal ihre Stimme geben.

⁴ Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Obersteckholz erhalten die gleichen Wahlunterlagen (inkl. Wahlzettel) wie die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Langenthal. Der Stimmrechtsausweis (Ausweiskarte) wird aber von der Einwohnergemeinde Obersteckholz ausgestellt und ist entsprechend gekennzeichnet. Die Stimmberechtigten von Obersteckholz geben ihre Stimme im Wahllokal der Einwohnergemeinde Obersteckholz oder brieflich bei der Gemeindeverwaltung Obersteckholz ab.

⁵ Ist zum Zeitpunkt der Gesamterneuerungswahlen 2020 eine Beschwerde gegen den Fusionsbeschluss hängig, werden die Stimmen der Einwohnergemeinde Obersteckholz getrennt ermittelt. Andernfalls werden die Wahlzettel in der verschlossenen Urne sowie die nicht geöffneten Abstimmungscouverts der Einwohnergemeinde Langenthal zur Ermittlung des Wahlergebnisses übergeben.

Personal und
Funktionäre

Art. 15 ¹ Die Einwohnergemeinde Langenthal übernimmt die folgenden Anstellungsverhältnisse der Einwohnergemeinde Obersteckholz zu den bestehenden Konditionen (inkl. Gehalt):

- Werkhofangestellte (insbes. Wegmeister)
- Hauswarschaften (inkl. Aushilfen)

² Die Anstellungsverhältnisse mit dem Gemeindeschreiber, der Bauverwalterin und der Verwaltungsangestellten der Einwohnergemeinde Obersteckholz werden nicht übernommen. Der Gemeinderat von Obersteckholz stellt sicher, dass die entsprechenden Anstellungsverhältnisse per 31. Dezember 2020 enden.

³ Für alle Angestellten gelten ab dem 1. Januar 2021 die personalrechtlichen Grundlagen der Einwohnergemeinde Langenthal, soweit die Anstellungsverhältnisse nicht zivilrechtlicher Natur sind. Die Einwohnergemeinde Langenthal prüft mittelfristig den Bedarf für das Personal gemäss Abs. 1 hiervor. Allfällige Auflösungen der Anstellungsverhältnisse erfolgen gestützt auf die personalrechtlichen Grundlagen der Einwohnergemeinde Langenthal beziehungsweise die Bestimmungen des Obligationenrechts bei zivilrechtlichen Anstellungsverhältnissen.

⁴ Die Einwohnergemeinde Obersteckholz verpflichtet sich, nach Zustimmung der Stimmberechtigten zum vorliegenden Vertrag neue Arbeitsverhältnisse nur noch mit Zustimmung des Gemeinderates der Einwohnergemeinde Langenthal einzugehen.

⁵ Die Aufgaben und Zuständigkeiten der nebenamtlichen Funktionäre der Einwohnergemeinde Obersteckholz enden per 31. Dezember 2020. Ausgenommen davon sind der Ackerbaustellenleiter und die

Betreuerin Aspisee. Diese führen ihre Aufgaben nach einer Fusion unter den gleichen Bedingungen (Zuständigkeiten, Entschädigung etc.) weiter. Eine allfällige Aufhebung dieser Funktionen richtet sich dann nach dem Recht und den Zuständigkeiten der Einwohnergemeinde Langenthal.

7. Zuständigkeit zur Fortführung der hängigen Geschäfte

Hängige Geschäfte **Art. 16** Die Einwohnergemeinde Langenthal führt die im Zeitpunkt des Zusammenschlusses hängigen Geschäfte der vertragschliessenden Gemeinden weiter.

8. Jahresrechnung und Budget

Genehmigung der letzten Rechnung **Art. 17** ¹Die Prüfung der Jahresrechnungen 2020 der vertragschliessenden Gemeinden erfolgt durch die jeweils zuständigen, bisherigen Rechnungsprüfungsorgane der vertragschliessenden Gemeinden.

²Die Genehmigung der Jahresrechnungen 2020 der vertragschliessenden Gemeinden erfolgt nach dem Zusammenschluss durch das zuständige Organ der Einwohnergemeinde Langenthal.

³Die Aufgaben und Zuständigkeiten der externen Revisions- und Datenschutzaufsichtsstelle der Einwohnergemeinde Obersteckholz enden mit der Genehmigung der Jahresrechnung 2020. Die Einwohnergemeinde Obersteckholz stellt sicher, dass das Vertragsverhältnis mit der externen Revisions- und Datenschutzaufsichtsstelle entsprechend aufgelöst werden kann oder zu diesem Zeitpunkt automatisch endet.

Budget 2021 / Urnenabstimmung im Herbst 2020 **Art. 18** ¹Das Budget der Erfolgsrechnung für das Jahr 2021 sowie der Finanzplan werden durch den Gemeinderat der Einwohnergemeinde Langenthal vorbereitet und vom Stadtrat der Einwohnergemeinde Langenthal zu Händen der Stimmberechtigten beschlossen.

²Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinden Langenthal und Obersteckholz beschliessen vor der Fusion gemeinsam das Budget der Erfolgsrechnung, sowie die Anlage der obligatorischen und den Satz der fakultativen Gemeindesteuern für das Jahr 2021, nach den Bestimmungen der Stadtverfassung der Einwohnergemeinde Langenthal vom 22. Juni 2009.

³Soweit die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Langenthal an diesem Abstimmungstermin über weitere kommunale Vorlagen Beschluss fas-

sen und sich die entsprechenden Geschäfte ausschliesslich nach dem Fusionszeitpunkt auswirken, steht den Stimmberechtigten von Obersteckholz das Stimmrecht auch hinsichtlich dieser Vorlagen zu.

⁴Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Obersteckholz erhalten grundsätzlich die gleichen Abstimmungsunterlagen (inkl. Stimmzettel) wie die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Langenthal. Der Stimmrechtsausweis (Ausweiskarte) wird von der Einwohnergemeinde Obersteckholz ausgestellt und ist entsprechend gekennzeichnet. Die Stimmberechtigten von Obersteckholz geben ihre Stimme im Stimmlokal der Einwohnergemeinde Obersteckholz oder brieflich bei der Gemeindeverwaltung Obersteckholz ab.

⁵Ist zum Zeitpunkt der Abstimmung über das Budget 2021 eine Beschwerde gegen den Fusionsbeschluss hängig, werden die Stimmen der Einwohnergemeinde Obersteckholz getrennt ermittelt. Andernfalls werden die Stimmzettel in der verschlossenen Urne sowie die nicht geöffneten Abstimmungscouverts der Einwohnergemeinde Langenthal zur Auszählung übergeben.

9. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Zustandekommen	Art. 19 Dieser Vertrag kommt mit der Annahme durch die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinden Langenthal und Obersteckholz zustande. Vorbehalten bleibt Art. 20 hiernach.
Eintritt der Rechtswirkungen	Art. 20 ¹ Dieser Vertrag tritt mit der Genehmigung durch das zuständige Organ des Kantons Bern in Kraft. ² Die aus diesem Vertrag folgenden Rechtspflichten unter den vertragschliessenden Gemeinden sind bereits mit dessen Annahme durch die Stimmberechtigten verbindlich.
Kostenverteiler	Art. 21 Die Kosten, die im Zusammenhang mit dem Vollzug dieses Vertrags anfallen, werden durch die Einwohnergemeinde Langenthal übernommen.
Rücktritt vom Vertrag	Art. 22 Nach Annahme durch die Stimmberechtigten ist ein Rücktritt vom vorliegenden Vertrag ausgeschlossen.
Zuständigkeit bei Streitigkeiten	Art. 23 Für Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben, ist das Regierungstatthalteramt Oberaargau zuständig.

Rechtsverhältnisse	<p>Art. 24 ¹ Die Rechtsverhältnisse der Einwohnergemeinde Langenthal mit Dritten sowie Eigentums- und andere absolute, subjektive Rechte der Einwohnergemeinde Langenthal werden vom vorliegenden Vertrag nicht berührt.</p> <p>² Rechtsverhältnisse der Einwohnergemeinde Obersteckholz mit Dritten sowie Eigentums- und andere absolute, subjektive Rechte der Einwohnergemeinde Obersteckholz gehen auch dann auf die Einwohnergemeinde Langenthal über, wenn sie im vorliegenden Vertrag nicht explizit erwähnt sind. Im Anhang 3 dieses Vertrages sind die vom Zusammenschluss betroffenen Grundstücke der aufgenommenen Gemeinde Obersteckholz aufgeführt.</p> <p>³ Die Gemeinderäte der bisherigen Einwohnergemeinden Obersteckholz und Langenthal verständigen sich darüber, welche Verträge der Einwohnergemeinde Obersteckholz mit Dritten nach Unterzeichnung des vorliegenden Vertrages durch die Einwohnergemeinde Obersteckholz zu kündigen sind.</p>
Erlasse	<p>Art. 25 ¹ Die Erlasse der Einwohnergemeinde Langenthal gelten, unter Vorbehalt des vorliegenden Fusionsvertrages und des Fusionsreglements, unverändert weiter.</p> <p>² Die Weitergeltung von Erlassen der aufgenommenen Einwohnergemeinde Obersteckholz richtet sich nach dem Fusionsreglement.</p> <p>³ Massgebend ist die zum Fusionszeitpunkt gültige Fassung der betreffenden Erlasse.</p>
Raumplanung/Bau-recht	<p>Art. 26 Das Fusionsreglement regelt die Weitergeltung der baurechtlichen Grundordnung der Einwohnergemeinde Obersteckholz.</p>
Anhänge und Beilagen	<p>Art. 27 Die folgenden Anhänge bilden integrierenden Bestandteil des vorliegenden Vertrags:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Kartografische Darstellung der neuen Gemeindegrenzen2. Wappen der Einwohnergemeinde Langenthal3. Inventar der vom Zusammenschluss betroffenen Grundstücke der aufgenommenen Gemeinde Obersteckholz

Beschlossen durch die Stimmberechtigten
der Einwohnergemeinde Langenthal am
9. Februar 2020

Beschlossen durch die Stimmberechtigten
der Einwohnergemeinde Obersteckholz am
9. Februar 2020

Namens der Einwohnergemeinde
Langenthal

Namens der Einwohnergemeinde
Obersteckholz

Der Stadtpräsident Der Stadtschreiber

Der Gemeindepräsident Der Gemeindeschreiber

Reto Müller

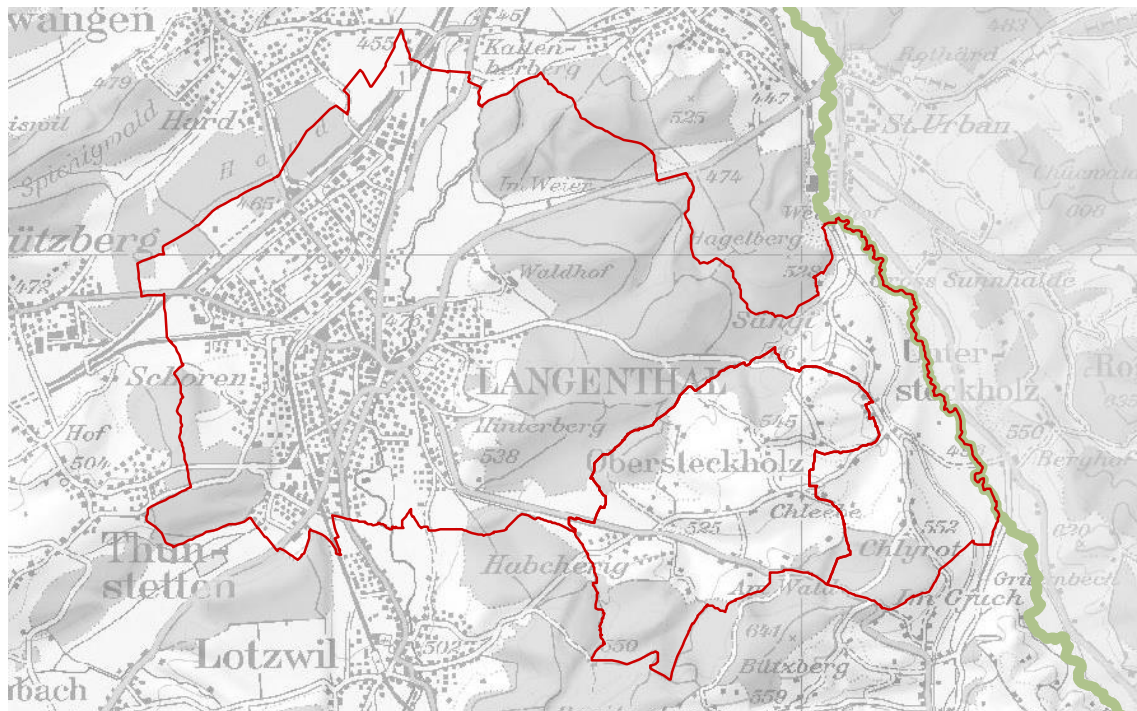
Daniel Steiner

Heinrich Jörg

Bruno Wintenberger

Genehmigungsvermerk des Kantons

Anhang 1: Kartografische Darstellung der neuen Gemeindegrenze



Hinweis: Die dargestellte Linie zwischen den bisherigen Gemeinden Langenthal und Obersteckholz dient ausschliesslich der Orientierung und ist nach der Fusion selbstredend keine Gemeindegrenze mehr.

Anhang 2: Wappen der Einwohnergemeinde Langenthal



Anhang 3: Inventar der vom Zusammenschluss betroffenen Grundstücke der aufgenommenen Gemeinde Obersteckholz

Parz.-Nr.	Lagebezeichnung	Halt m ²	amtl. Wert in CHF	Bemerkungen
4	Kleeben 43	7'976	4'190'200	Schulhaus, MZG Wohnhaus, Spielplatz, Umschwung
6	Kleeben 42 a	5'657	1'400	Spritzenhaus, Umschwung
11	Habcherig	2'273	0	Platz, Strasse
12	Hübeli	1'868	10	Acker, Strasse
13	Herrengasse	315	40	Do.
14	Kleeben	997	10	Do.
15	Kleeben	9'250	40	Do.
16	Kleeben	3'124	10	Acker, Wald
17	Tschäppelloch	138	0	Strasse, Weg
18	Habcherig	3'130	0	Acker, Strasse
19	Winkel	2'887	0	Strasse
22	Habcherig	796	0	Do.
23	Herrengasse	9'055	50	Acker, Strasse
24	Bruggerwald	2'694	0	Strasse
25	Kleeben	164	20	Acker, Wasserbecken
27	Herrengasse	1'517	0	Wasserbecken
55	Trinihubel	1'031	0	Strasse
57	Winkel 18 c	1'186	534'400	Wohnhaus, Verwaltung, Parkplatz, Umschwung
85	Herrengasse	49	0	Wasserbecken

115	Pfingstägerten	88	0	Wasserbecken, Fläche
116	Herrengasse	87	0	Wasserbecken, Acker
239	Heiligebüel	1'986	0	Strasse
315	Kuhnhubel	1'160	0	Strasse
367	Rotwald	680	0	Wald
368	Rotwald	239	0	Strasse
369	Am Wald	49	0	Strasse, Acker
373	Winkel	17	0	Platz
378	Am Wald	1'902	0	Strasse
393	Am Wald	95	0	Feuerweiher, Platz
423	Winkel	357	0	Strasse
453	Herrengasse	269	80	Acker
480	Berg	360	0	Strasse
90001	Am Wald	0	400	Haltestelle
90002	Am Wald	0	3'300	Haltestelle
90003	Habcherig	0	2'000	Spritzenhaus, Brunnen

Reglement

über die

Fusion der Einwohnergemeinden Langenthal und Obersteckholz

(Fusionsreglement)



Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinden Langenthal und Obersteckholz beschliessen, gestützt auf Art. 4f des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.11), folgendes Reglement über die Fusion (Fusionsreglement):

1. Gegenstand

- Zweck **Art. 1** Dieses Reglement regelt im Hinblick auf die mit dem Fusionsvertrag vom 9. Februar 2020 beschlossene Fusion der Einwohnergemeinden Langenthal und Obersteckholz:
- a) Die Weitergeltung und Aufhebung von Erlassen der bisherigen Einwohnergemeinden Langenthal und Obersteckholz.
 - b) Die Teilnahme der Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Obersteckholz an den Stadt- und Gemeinderatswahlen sowie an den Wahlen für das Stadtpräsidium der Einwohnergemeinde Langenthal im Herbst 2020.
 - c) Die Teilnahme der Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Obersteckholz an der Urnenabstimmung über das Budget der Erfolgsrechnung der Einwohnergemeinde Langenthal für das Jahr 2021.
 - d) Durch die Fusion bedingte Änderungen des Rechts der Einwohnergemeinde Langenthal.

2. Weitergeltung und Aufhebung von Erlassen

Grundsätze **Art. 2**¹ Alle Erlasse der bisherigen Einwohnergemeinde Langenthal gelten ab dem Zeitpunkt der Fusion, unter Vorbehalt von Art. 3 und 4 hiernach, für das gesamte Gemeindegebiet der fusionierten Einwohnergemeinde Langenthal. Namentlich richten sich sämtliche Gebühren und Abgaben nach den Rechtsgrundlagen der Einwohnergemeinde Langenthal, soweit die Zuständigkeit zur Festsetzung und Erhebung von Gebühren von der Einwohnergemeinde Obersteckholz nicht an Dritte übertragen wurde.

² Alle Erlasse der Einwohnergemeinde Obersteckholz werden, unter Vorbehalt von Art. 3 und 4 hiernach, auf den 1. Januar 2021 aufgehoben und treten zu diesem Zeitpunkt ausser Kraft.

³ Über die spätere Änderung oder Aufhebung von Erlassen beschliesst das zuständige Organ der Einwohnergemeinde Langenthal.

⁴ Soweit Aufgaben von der Einwohnergemeinde Obersteckholz an Dritte übertragen wurden, so namentlich an die Kircheinwohnergemeinde Lotzwil und an den Gemeindeverband Sozialdienst oberes Langenthal, gelten bis zum Austritt aus den entsprechenden Gemeindeverbindungen für den Ortsteil

Obersteckholz die Rechtsgrundlagen der entsprechenden Gemeindeverbindungen.

Baurechtliche Grundordnung

Art. 3 ¹ Die Bestimmungen über die baurechtliche Grundordnung der bisherigen Einwohnergemeinde Obersteckholz (Baureglement, Zonenplan) bleiben bis zur nächsten Ortsplanung der Einwohnergemeinde Langenthal in Kraft.

² Das zuständige Organ der Einwohnergemeinde Langenthal kann Bestimmungen der baurechtlichen Grundordnung Obersteckholz, beispielsweise mit Blick auf die Umsetzung der Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV; BSG 721.3), bereits vorgängig anpassen.

Elektrizitätsversorgung Obersteckholz

Art. 4 Das Reglement über den Betrieb eines Elektrizitätsnetzes und Elektrizitätsversorgung im Gebiet der Gemeinde Obersteckholz und über den Vertrag mit der onyx Energie Netze innerhalb der bisherigen Einwohnergemeinde Obersteckholz gilt, bezogen auf die Ortschaft Obersteckholz, unverändert weiter.

3. Gemeindewahlen im Herbst 2020

Teilnahme an den Gemeindewahlen

Art. 5 ¹ Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Obersteckholz nehmen an den Wahlen für den Stadtrat, für den Gemeinderat und für das Stadtpräsidium von Langenthal im Herbst 2020 (Legislatur 2021 bis 2024) teil. Sie sind wahlberechtigt und können demnach Kandidierenden auf den Wahllisten gemäss den Bestimmungen der Einwohnergemeinde Langenthal ihre Stimme geben (aktives Wahlrecht).

² Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Obersteckholz sind an den Wahlen für den Stadtrat, für den Gemeinderat und für das Stadtpräsidium von Langenthal im Herbst 2020 (Legislatur 2021 bis 2024) wählbar im Sinne von Art. 37 der Stadtverfassung von Langenthal vom 22. Juni 2009. Sie können demnach gemäss den Bestimmungen der Einwohnergemeinde Langenthal auf einer Wahlliste für einen Sitz im Stadtrat und/oder im Gemeinderat bzw. für das Stadtpräsidium von Langenthal kandidieren (passives Wahlrecht).

³ Die Durchführung der Wahlen, die Ermittlung des Wahlergebnisses und die Sitzverteilung richten sich nach dem Recht der Einwohnergemeinde Langenthal, namentlich nach dem Wahl- und Abstimmungsreglement.

⁴ Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Obersteckholz erhalten grundsätzlich die gleichen Wahlunterlagen (inkl. Wahlzettel) wie die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Langenthal. Der Stimmrechtsausweis (Ausweiskarte) wird von der Einwohnergemeinde Obersteckholz ausgestellt

und ist entsprechend gekennzeichnet. Die Stimmberechtigten von Obersteckholz geben ihre Stimme im Wahllokal der Einwohnergemeinde Obersteckholz oder brieflich bei der Gemeindeverwaltung Obersteckholz ab.

⁵ Ist zum Zeitpunkt der Gesamterneuerungswahlen 2020 eine Beschwerde gegen den Fusionsbeschluss hängig, werden die Stimmen der Einwohnergemeinde Obersteckholz getrennt ermittelt. Andernfalls werden die Wahlzettel in der verschlossenen Urne sowie die nicht geöffneten Abstimmungscouverts der Einwohnergemeinde Langenthal zur Ermittlung des Wahlergebnisses übergeben.

4. Beschlussfassung über das Budget 2021

Teilnahme an der Urnenabstimmung

Art. 6 ¹ Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinden Obersteckholz nehmen an der Urnenabstimmung der Einwohnergemeinde Langenthal zur Beschlussfassung über das Budget der Erfolgsrechnung, sowie die Anlage der obligatorischen und den Satz der fakultativen Gemeindesteuern für das Jahr 2021, nach den Bestimmungen der Stadtverfassung von Langenthal vom 22. Juni 2009 teil.

² Soweit die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Langenthal an diesem Abstimmungstermin über weitere kommunale Vorlagen Beschluss fassen und sich die entsprechenden Geschäfte ausschliesslich nach dem Fusionszeitpunkt auswirken, steht den Stimmberechtigten von Obersteckholz das Stimmrecht auch hinsichtlich dieser Vorlagen zu.

³ Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Obersteckholz erhalten grundsätzlich die gleichen Abstimmungsunterlagen (inkl. Stimmzettel) wie die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Langenthal. Der Stimmrechtsausweis (Ausweiskarte) wird von der Einwohnergemeinde Obersteckholz ausgestellt und ist entsprechend gekennzeichnet. Die Stimmberechtigten von Obersteckholz geben ihre Stimme im Stimmlokal der Einwohnergemeinde Obersteckholz oder brieflich bei der Gemeindeverwaltung Obersteckholz ab.

⁴ Ist zum Zeitpunkt der Abstimmung über das Budget 2021 eine Beschwerde gegen den Fusionsbeschluss hängig, werden die Stimmen der Einwohnergemeinde Obersteckholz getrennt ermittelt. Andernfalls werden die Stimmzettel in der verschlossenen Urne sowie die nicht geöffneten Abstimmungscouverts der Einwohnergemeinde Langenthal zur Auszählung übergeben.

⁵ Das Stimmrecht der Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Obersteckholz erstreckt sich nicht auf die Möglichkeit, vor dem Fusionszeitpunkt Initiativen, fakultative Referenden und Volksvorschläge in der Einwohnergemeinde Langenthal zu unterzeichnen.

5. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten **Art. 7** Dieses Reglement tritt mit der Veröffentlichung der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft, sofern

- die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinden Langenthal und Obersteckholz dem Fusionsvertrag und diesem Reglement zustimmen und
- der Regierungsrat den Fusionsvertrag genehmigt.

Geltungsdauer **Art. 8** ¹ Dieses Reglement gilt bis zum 31. Dezember 2023 und tritt anschliessend ohne weiteres ausser Kraft.

² Art. 3 bleibt bis zum Abschluss der nächsten Ortsplanung in Kraft.

³ Art. 4 bleibt bis zur Aufhebung oder Änderung des Reglements über den Betrieb eines Elektrizitätsnetzes und Elektrizitätsversorgung im Gebiet der Gemeinde Obersteckholz und über den Vertrag mit der onyx Energie Netze in Kraft.

Änderung des Reglements über das Schulwesen der Stadt Langenthal **Art. 9** Das Reglement über das Schulwesen der Stadt Langenthal (R 9.3) wird zum Fusionszeitpunkt wie folgt geändert:

Art. 12

Marginalie: unverändert

Der Stadtrat wählt die neun Mitglieder [~~Vertreterinnen bzw. Vertreter der Stadt in~~] der Volksschulkommission [~~-, welche elf Mitglieder umfasst~~].

Art. 16

Marginalie neu: Mitgliederzahl [~~und Vertretung der Aussengemeinden~~]

¹ neu: Die Volksschulkommission besteht aus 9 [~~11~~] Mitgliedern.

² [aufgehoben]

³ [aufgehoben]

Änderung des Reglements über die Organisation der Stadtverwaltung **Art. 10** Das Reglement über die Organisation der Stadtverwaltung (R 1.2) wird zum Fusionszeitpunkt wie folgt geändert:

Art. 18

Marginalie: unverändert

¹ Die Kommissionen des Stadtrates haben, unter Einschluss der jeweiligen Präsidentin oder des jeweiligen Präsidenten, folgende Mitgliederzahlen:

- Bau- und Planungskommission 7 Mitglieder
(plus zwei Expertinnen oder Experten)
- Finanzkommission 7 Mitglieder
- Sozialkommission 7 Mitglieder
(plus maximal zwei Sitze für Anschlussgemeinden)¹
- Kommission für öffentliche Sicherheit 9 Mitglieder
- Volksschulkommission 9 Mitglieder
(~~plus zwei Sitze der Aussengemeinden~~)¹

²⁻⁵ [unverändert]

Fussnote 1 [unverändert]

Übergangsbestimmungen

Art. 11 ¹ Vereine und Gruppierungen aus der Ortschaft Obersteckholz sind bis zum 31. Dezember 2023 für die Benützung der Schulanlage von Obersteckholz von der Gebührenpflicht befreit. Vorbehalten bleiben die Gebühren für die Reinigung der Infrastruktur und die Haftung für Schäden.

² Ab dem 1. Januar 2024 gelten die Gebührenansätze der Verordnung über die Benützung von städtischen Turnhallen und Sportanlagen der Stadt Langenthal beziehungsweise der dort vorbehaltenen städtischen Gebührenvorschriften.

Beschlossen durch die Stimmberechtigten
der Einwohnergemeinde Langenthal am
9. Februar 2020

Beschlossen durch die Stimmberechtigten
der Einwohnergemeinde Obersteckholz am
9. Februar 2020

Namens der Einwohnergemeinde
Langenthal

Namens der Einwohnergemeinde
Obersteckholz

Der Stadtpräsident Der Stadtschreiber

Der Gemeindepräsident Der Gemeindegeschreiber

Reto Müller

Daniel Steiner

Heinrich Jörg

Bruno Wintenberger

Auflagezeugnisse

Der Stadtschreiber der Einwohnergemeinde Langenthal hat dieses Reglement vom 9. Januar 2020 bis zum 9. Februar 2020 in der Stadtverwaltung öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. * vom *. Januar 2020 bekannt.

Der Stadtschreiber: Daniel Steiner

Der Gemeindeschreiber der Einwohnergemeinde Obersteckholz hat dieses Reglement vom 9. Januar 2020 bis zum 9. Februar 2020 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. * vom *. Januar 2020 bekannt.

Der Gemeindeschreiber: Bruno Wintenberger

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am: